Der Rückversicherungsvertrag mit Rußland von 1887 und das deutsch-österreich-ungarische Bündnis von 1879

Untersuchung über die völkerrechtliche Vereinbarkeit der beiden Verträge

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

Vorgelegt von

Carl v. Butler

aus Heldritt

Marburg 1935

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 22. 1. 1935

Berichterstatter: Prof. D. Dr. Bredt

Inhaltsangabe

Teil I

Teil II

Prüfung der völkerrechtlichen Vereinbarkeit beider Verträge.

c) Ergibt Art. 3 R.V. und Punkt 2 g. g. Zus. Prk. einen Widerspruch zum Bündnis von 1879?

1. Die Zusicherung in Art. 3 R.V.

2. Die Bestimmungen in Punkt 2 g. g. Zus. Prk.

D. Prüfung, ob der Abschluß des R.V. durch Deutschland im Hinblick auf das Bündnis von 1879 eine Illoyalität gegenüber Österreich-Ungarn bedeutete?

1. Bedeutung dieser Prüfung.

2. Prüfung: Lag eine Illoyalität vor?

a) Nach Inhalt und Zweck des R.V.

1. Der Rückversicherungsvertrag gibt Deutschland Einfluß auf die russische Politik, um so den Frieden zwischen Rußland und Österreich zu wahren.

2. Der Rückversicherungsvertrag dient dazu, für Österreich den Eintritt des casus foederis aus Art. 2, Abs. 2 des Bündnisses von 1879 zu vermeiden.

3. Deutschland lenkt Rußlands Interessen nach dem Orient und entlastet so Österreich-Ungarns Grenzen vom unmittelbaren russischen Druck.

b) Der Form des R.V. nach.

Teil III

A. Zusammenfassung des Ergebnisses.

B. Politische Schwierigkeiten des Vertrages. Seine Aufgabe durch Caprivi. Zerfall des Bismarckschen Bündnissystems.

Schrifttum

Die Große Politik der Europäischen Kabinette 1871—1914. Sammlung der diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes herausgegeben von Johannes Lepsius, Albrecht Mendelssohn-Bartholdy und Friedrich Thimme, Band 2—6, Berlin 1922. Bd. 7, Berlin 1923.

Becker, Otto: Bismarcks Bündnispolitik, Berlin 1923.

— Das französisch-russische Bündnis, Berlin 1925.

Bismarck, Otto Fürst von: Gedanken und Erinnerungen, Band II. Berlin 1921.

Bülow, Bernhard Fürst von: Denkwürdigkeiten, Bd. IV. Berlin.

— Deutsche Politik. Berlin 1916.

Bredt, Johann Victor: Die belgische Neutralität und der Schlieffensche Feldzugsplan. Berlin 1929.

Charmatz, Richard: Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs im 19. Jahrhundert,
II. Teil: Von der Revolution bis zur Annexion. Berlin 1914.

Daniels, Emil: Der Rückversicherungsvertrag vom 18. Juni 1887. In: Preußische Jahrbücher, Bd. 178, S. 178 ff.

Eckardt, Julius von: Aus den Tagen von Bismarcks Kampf gegen Caprivi. Leipzig 1920.

Egelhaaf, Gottlob: Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 6. Auflage. Stuttgart 1917.

Fester, Richard: Saburow und die russischen Staatsakten über die deutsch-russischen Beziehungen von 1879—1890. In: Grenzboten, 80. Jahrg. 1921, Nr. 16, S. 55 ff., Nr. 17/18, S. 86 ff.

Frankenberg, Richard: Die Nichterneuerung des deutsch-russischen Rückversicherungsvertrages. Berlin 1927.

Friedjung, Heinrich: Das Zeitalter des Imperialismus 1884—1914. Bd. 1, Berlin 1919.

Hagen, Maximilian von: Die Bündnispolitik des Deutschen Reiches. In: Preußische Jahrbücher, Bd. 186, S. 145 ff.

Hammann, Otto: Der neue Kurs. Berlin 1918.

Hartung, Fritz: Der deutsch-russische Rückversicherungsvertrag und seine Kündigung. In: Grenzboten, 80. Jahrg., Nr. 1, Januar 1921, S. 12 ff.

Hofmann, Hermann: Fürst Bismarck 1890—1898. 2 Bände. Berlin 1913.

Kjellén, Rudolf: Dreibund und Dreiverband. München 1921.

Liszt, Franz von: Das Völkerrecht. 12. Auflage. Berlin 1925.

Meisner, Heinrich Otto: Bismarcks Bündnispolitik 1871—1890. In: Preußische Jahrbücher, Bd. 190, S. 265 ff.

Palamenghi-Crispi: Die Memoiren Francesco Crispis. Deutsch von W. Wichmann. Berlin 1912.

Penzler, Jhs.: Fürst Bismarck nach seiner Entlassung. Siebenter Band. Leipzig 1898.

Pflugk-Harttung, Dr. J. von: Weltgeschichte. Geschichte der Neuzeit. Das nationale und soziale Zeitalter seit 1815. Berlin.

Plehn, Hans: Bismarcks auswärtige Politik nach der Reichsgründung. Berlin 1920.

Pribram, Alfred, Francis: Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns 1879—1914. Band I. Wien und Leipzig 1920.

Rachfahl, Felix: Deutschland und die Weltpolitik 1871—1914. I. Die Bismarcksche Aera. Stuttgart 1923.

— Der Rückversicherungsvertrag, der „Balkandreibund" und das angebliche Bündnisangebot Bismarcks an England vom Jahre 1887. In: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 16, S. 23 ff.

— Zur auswärtigen Politik Bismarcks. In: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 21, S. 25 ff.

Raschdau, Ludwig: Deutschland und Österreich-Ungarn. In: „Der (rote) Tag", 1916, Nr. 58, 9. März.

— Der deutsch-russische Rückversicherungsvertrag. In: Grenzboten, 77. Jahrg., Nr. 15, April 1918, S. 25 ff.

— Das Ende der deutsch-russischen Rückversicherung. In: „Der (rote) Tag", 1920, Nr. 229, 17. Oktober.

— Der deutsch-russische Rückversicherungsvertrag, eine Entgegnung. In: Grenzboten, 80. Jahrg., Nr. 4/5, Januar 1921, S. 117 ff.

— Zur Vorgeschichte des Rückversicherungsvertrages. In: Deutsche Rundschau, Bd. 199, S. 113.

Reventlow, Graf Ernst zu: Deutschlands auswärtige Politik 1888 bis 1914. 2. Auflage. Berlin 1915.

Rothfels, Hans: Zur Geschichte des Rückversicherungsvertrages. In: Preußische Jahrbücher, Bd. 187, S. 265 ff.

Schlitter, Hans: Briefe Kaiser Franz Josephs I. und Kaiser Wilhelms II. über Bismarcks Sturz. In: Österreichische Rundschau, Bd. 58, 1919, S. 97 ff.

Schüßler, Wilhelm: Bismarcks Sturz. Leipzig 1922.

Singer, Arthur: Geschichte des Dreibundes. Leipzig 1914.

Trützschler von Falkenstein, Heinz: Bismarck und die Kriegsgefahr des Jahres 1887. Berlin 1924.

Valentin, Veit: Bismarcks Außenpolitik von 1871—1890. Berlin 1922.

Wahl, Adalbert: Neue Bismarckliteratur. In: Preußische Jahrbücher, Bd. 178, S. 178 ff.

Wertheimer, Eduard von: Bismarcks Sturz. In: Preußische Jahrbücher, Bd. 184, S. 300 ff.

Teil I.

A. Der Rückversicherungsvertrag als Gegenstand eines Streites der Meinungen

Am 18. Juni 1887 wurde vom deutschen Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Graf Herbert von Bismarck, und dem russischen Botschafter in Berlin, Graf Paul Schuwalow, das deutsch-russische Neutralitätsabkommen[1]) unterzeichnet, das im Laufe der Geschichte unter dem Namen des „Rückversicherungsvertrages“ bekannt geworden ist.

Wenige völkerrechtliche Verträge haben so im Mittelpunkt eines Streites der Meinungen gestanden, sind in so hohem Maße bewundert und auch so scharf verurteilt worden, wie dieses aus den letzten Jahren seines diplomatischen Schaffens stammende Werk des großen deutschen Kanzlers. Während die einen diesen Vertrag als das Meisterstück Bismarcks preisen, in ihm die Krönung Bismarckscher Bündnispolitik erblicken, haben es die anderen nicht an Vorwürfen gegen dieses Abkommen fehlen lassen, das sie als den Höhepunkt Bismarckschen Macchiavellismus bezeichnen, und in dem sie eine Treulosigkeit gegen Deutschlands Bundesgenossen erblicken[2]).

Angeregt wurde der Meinungsstreit über die Stellung des Rückversicherungsvertrages innerhalb des gesamten deutschen Bündnissystems — abgesehen von den Rechenschaftsberichten, die sich die verantwortlichen Leiter der deutschen Außenpolitik anläßlich des Abschlusses des Vertrages bereits selbst gegeben hatten[3]) — erstmalig durch die Frage der Erneuerung dieses Abkommens im Frühjahr 1890. Damals hatte Graf

---

[1]) Vertragstext in „Die große Politik“, Diplomatische Akten des Auswärtigen Amtes (in Zukunft zitiert: G. P.) Bd. V, Nr. 1092.

[2]) Siehe hierzu u. a.: Heinz Trützschler v. Falkenstein: Bismarck und die Kriegsgefahr des Jahres 1887, S. 100. — Dr. Otto Becker, Bismarcks Bündnispolitik (in Zukunft zit. als Becker I), S. 104. — Rich. Frankenberg, Die Nichterneuerung des deutsch-russischen Rückversicherungsvertrages, S. 25. — Hans Rothfels, Zur Geschichte d. Rückversicherungsvertrages, Preuß. Jahrb. Bd. 187, S. 265. — Hch. Otto Meisner: Bismarcks Bündnispolitik, Preuß. Jahrb. Bd. 190, S. 282. — Eduard v. Wertheimer, Bismarcks Sturz, Preuß. Jahrb. Bd. 184, S. 317 (der „berüchtigte Rückversicherungsvertrag“). — Albin Pierre, La France et l'Allemagne, S. 230 (zit. bei Plehn, Bismarcks auswärtige Politik, S. 372, Kap. XI, Fußn. 8).

[3]) Becker I S. 102 unten, S. 103. — G. P. Bd. V, Nr. 1099, 1100.

Caprivi, nach Bismarcks Sturz Kanzler des Deutschen Reiches, darüber zu entscheiden, ob der Rückversicherungsvertrag, der am 18. Juni 1890 ablief, verlängert werden sollte. Die engen Mitarbeiter des Kanzlers[4]) vertraten damals in ihren Gutachten[5]) zu dieser Frage die Ansicht, daß der Vertrag mit den übrigen, von Deutschland getroffenen Abmachungen nicht recht in Einklang zu bringen sei. So unterblieb damals die Erneuerung.

Seit durch Bismarcks „Enthüllungen" in den „Hamburger Nachrichten" im Jahre 1896[6]) die Öffentlichkeit Kenntnis von der Tatsache der russischen Rückversicherung erhielt, beteiligten sich weite Kreise des In- und auch des Auslandes an den Erörterungen über den Neutralitätsvertrag, die forthin die politisch-historische Literatur beschäftigten. War bis zum Ende des Weltkrieges die einzige authentische Quelle des bis dahin geheim gehaltenen Vertrages die Bismarcksche Veröffentlichung in den „Hamburger Nachrichten", so zeigten sich für die Beurteilung des Abkommens neue Wege, als der Vertragstext der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, durch Bekanntgabe des Wortlautes in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung"[7]) 1919.

Durch die verschiedenen, im Laufe der folgenden Jahre herausgegebenen Aktenpublikationen, Memoiren und Aufsätze maßgeblich beteiligter Männer kam mehr Licht in den Fragenkomplex des Rückversicherungsvertrages. Immerhin finden wir auch heute noch in der Beurteilung des Abkommens verschiedene Ansichten, Freunde und Feinde des Vertrages. Die Vorwürfe, die man im Vorkriegsdeutschland gegen diese, Bismarcks Politik erhoben hatte, sind auch in der Literatur der Nachkriegszeit nicht verstummt.

Einer dieser Vorwürfe, wohl der schwerwiegendste, den man gegen den Rückversicherungsvertrag geltend gemacht hat, ist der, daß der Ver-

---

[4]) Geh. Rat von Holstein, Unterstaatssekretär Graf Berchen und der Vortragende Rat Raschdau. — Siehe Frankenberg a. a. O. S. 61 oben.

[5]) Die für die Nichterneuerung entscheidende Besprechung zwischen Caprivi, Holstein, Berchem und Raschdau, in der oben genannte Meinung von den drei Letzteren gutachtlich geäußert wurde, erfolgte im Auswärtigen Amt am 23. 3. 90. S. Frankenberg, S. 61, Fußn. 1 und dort zitierte Quellen.

Am 25. 3. 90 händigte Berchem Caprivi eine schriftliche Aufzeichnung seiner Stellungnahme in der Besprechung des 23. 3. aus.

S. diese G. P. Bd. VII Nr. 1368.

[6]) „Hamburger Nachrichten" v. 24. Okt. 1896, Morgenausgabe: „Fürst Bismarck und Rußland". Hier war nur eine Anspielung auf Art. 1 R.V. enthalten.

[7]) Bekanntmachung des Vertragswortlautes durch die deutsche Regierung in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 12. September 1919. — Der angelsächsischen Welt war der Vertrag bereits bekannt durch einen Aufsatz von Goriainow im „American Historical Review" vom Januar 1918. S. Fester: Saburow und die russischen Staatsakten, „Grenzboten" 80. Jg. Nr. 16 S. 56.

trag im völkerrechtlichen Widerspruch gestanden habe zu unserem Bündnis mit Österreich-Ungarn vom 7. Oktober 1879[8]), daß es eine Untreue gegen den österreichischen Bundesgenossen bedeutet habe[9]).

B. Deutschlands Stellung zu Rußland und Österreich

a) bei Abschluß des deutsch-österreich-ungarischen Bündnisses vom 7. Oktober 1879,

b) bei Abschluß des deutsch-russischen Rückversicherungsvertrages vom 18. Juni 1887.

a)

Das deutsch-österreich-ungarische Bündnis war das äußere Zeichen des Bruches der preußisch-russischen Freundschaft, die die beiden Reiche seit fast einem Jahrhundert verbunden hatte, und die in den wechselseitigen Beziehungen der Monarchen beider Länder ihre eifrige Pflege gefunden hatte. Dank dieser Freundschaft hatten sich die beiden Reiche in schweren Zeiten große Dienste geleistet. So zuletzt Rußland durch seine wohlwollende Neutralität in den Kriegen von 1866 und 1870, die nicht zuletzt Bismarck die Möglichkeit gegeben hatte, das neue Deutsche Reich zu errrichten. Preußen-Deutschland hatte sich Rußland gegenüber

---

[8]) Text s.: Dr. Alfred Francis Pribram, Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns 1879—1914, S. 6 f.

[9]) S. hierzu den Brief Kaiser Wilhelm II. an Kaiser Franz Josef I. vom 12. 7. 92: „Du weißt auch, daß ein Hauptstück von ihm (Bismarck) der geheime Vertrag — à double fonds — mit Rußland war, der hinter Deinem Rücken geschlossen, von mir aufgelöst ward." — (Schlitter, „Österreichische Rundschau" 1. Febr. 1919, Bd. 53, Heft 3, S. 97.)

Die Äußerung des Grafen Andrassy des Jüngeren während des Weltkrieges, „daß der Vertrag nicht wohl vereinbar gewesen sei mit dem bestehenden Bundesverhältnis" (Rachfahl, Felix: Der Rückversicherungsvertrag, der Balkandreibund usw. in „Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 16, 1920/21, S. 44). Unterstaatssekretär Lord Robert Cecil erklärt im britischen Parlament den Vertrag als eine „Treulosigkeit" gegen die Verbündeten Deutschlands. (Raschdau, Ludw.: Der deutsch-russische Rückversicherungsvertrag, „Grenzboten", 77. Jahrg., Nr. 15 S. 33.)

S. weiter den Pressesturm gegen Fürst Bismarck anläßlich der Hamburger „Enthüllungen". Er wurde bezichtigt des „unehrlichen Spiels gegen Österreich-Ungarn, hinter dessen Rücken er sich mit Rußland verbündet habe". (Hermann Hoffmann, Fürst Bismarck 1890—1898, Bd. I, S. 102 oben.)

Im Reichstag wird der Vertrag als „Verrat eines Verbündeten" bezeichnet (Singer, Dreibund, S. 119). Vgl. weiter Kjellén, Dreibund und Dreiverband, S. 46, und Reventlow, Deutschlands auswärtige Politik, S. 20 Mitte. — v. Hagen, Die Bündnispolitik des Deutschen Reiches, Preuß. Jahrb., Bd. 186, S. 146,

nicht minder freundschaftlich erwiesen durch seine Neutralität im Krimkriege, die es Rußland ermöglichte, seine Grenze gegen Deutschland von Truppen zu entblößen, durch Verhinderung einer österreichischen Intervention im russisch-türkischen Kriege 1877 und als letzten, von Rußland allerdings nicht voll gewürdigten, Freundschaftsdienst durch Bismarcks Vermittlertätigkeit auf dem Berliner Kongreß. Dieser dankte es Rußland, daß es nach den Opfern des türkischen Krieges nicht aller Erfolge des Schlachtfeldes auf dem diplomatischen Kampfplatz verlustig ging.

Die Freundschaft zwischen den beiden Reichen bestand bei Wilhelm I. und seinem Neffen, Alexander II., zum großen Teil in den Gefühlsmomenten der gemeinsamen Abstammung und der historischen Tradition. Die preußenfreundliche Haltung Alexanders II. ging im wesentlichen „aus der Liebe und Verehrung für seinen Oheim, den König Wilhelm, hervor, aus Pietät für seine verstorbene Mutter, die Prinzessin Charlotte von Preußen, aus der Erinnerung an die preußisch-russische Waffenbrüderschaft von 1813—1815, an die Jahrzehnte langen innigen Beziehungen nicht nur zwischen beiden Dynastien, sondern auch zwischen den beiden Staaten"[1]). Gleicher Art waren „die ritterlichen Gefühle", mit denen Wilhelm I. „sein Verhältnis zu einem ebenbürtigen Freund auffaßte"[2]).

Bismarck sah den Wert der Freundschaft beider Länder mehr in realpolitischen Momenten[3]). In seinem Bestreben, „die Möglichkeit antideutscher Koalitionen durch vertragsmäßige Sicherstellung der Beziehungen zu wenigstens einer der Großmächte einzuschränken"[4]), das ihm eine Wahl zwischen Österreich und Rußland offen ließ, hielt er die Verbindung mit Rußland für materiell stärker und auch für sicherer, da es an Reibungspunkten zwischen Rußland und Deutschland ursprünglich fehlte[5]).

Die Zeit nach 1871 brachte mehrfach Trübungen der deutsch-russischen Beziehungen, die Bismarck jedoch nicht zu Änderungen in der großen Linie der deutsch-russischen Freundschaftspolitik veranlaßten.

Es war dies zunächst das auf persönliche Intrigen des auf die Bismarckschen Erfolge neidischen russischen Kanzlers, Fürsten Gortschakow, zurückzuführende Zirkular an die europäischen Kabinette, vom Jahre 1875, in dem er Deutschland als Friedensstörer zu brandmarken suchte. Sodann die Anfrage des Zaren aus Livadia, 1876, ob Deutschland im Falle eines russisch-österreichischen Krieges ebenso handeln werde, wie es der Zar 1870 getan habe[6]). In Bismarcks Antwort auf diese Anfrage,

[1]) Staatssekretär des Auswärtigen Amtes v. Bülow zu seinem Sohn Bernhard (Bernhard Fürst v. Bülow, Denkwürdigkeiten, IV. Bd., 507).

[2]) Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 283.

[3]) S. Hans Rothfels a. a. O. S. 270.

[4]) Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 276.

[5]) Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 270.

[6]) G. P. Bd. II, Nr. 239.

in der er Österreichs Bestand als Großmacht im Interesse eines europäischen Gleichgewichts für notwendig erklärt[7]), kann eine Option für Österreich gegen Rußland noch nicht erblickt werden[8]). Er sagt Rußland für einen Krieg mit Österreich Neutralität zu, soweit die Großmachtstellung der Habsburgermonarchie nicht in Frage gestellt wird. Eine Vernichtung der französischen Großmachtstellung hätte die russische Neutralität von 1870 vermutlich ebensowenig zugelassen. Wenn der Zar von dieser Antwort enttäuscht war, so lag dies daran, daß er in Ansehung der deutsch-russischen Freundschaft mehr verlangte, als er 1870 selbst gewährt hatte.

Weit ernster waren die Trübungen der deutsch-russischen Beziehungen, die sich infolge des Berliner Kongresses ergaben. Wiewohl Bismarck auf dem Kongreß viel für Rußland erreicht hatte[9]) und diese Leistung auch von seiten des russischen Bevollmächtigten Schuwalow freimütig anerkannt wurde[10]), ward durch Hintertreibungen Gortschakows sowohl beim Zaren als auch bei der öffentlichen Meinung Rußlands die Überzeugung verbreitet, Bismarck habe Verrat an der russischen Freundschaft verübt[11]). Differenzen, die sich anläßlich der Durchführung der Bestimmungen des Berliner Kongresses ergaben, waren dann der Grund für den Brief Alexanders II. an Kaiser Wilhelm I.[12]), der Bismarck zu einem scharfen Kurswechsel, zu einer Option[13]) für Österreich veranlaßte.

In diesem Brief führte der Zar scharfe Klage über die Haltung der deutschen Agenten auf dem Balkan, in den Kommissionen zur Durchführung der Berliner Kongreßbeschlüsse, und erinnerte in wenig bescheidener Form an die Dankespflichten, die Deutschland dem russischen Reich für seine Haltung im Deutsch-Französischen Krieg schulde. Zum Schluß wies er darauf hin, daß er, falls Deutschland sich dieser seiner Schuld nicht mehr bewußt sei, große Befürchtungen für die Zukunft beider Reiche hege: „Les conséquences pourraient devenir désastreuses pour nous deux pays“.

---

[7]) Instruktion für den deutschen Botschafter in St. Petersburg, v. Schweinitz, vom 23. 11. 76. G. P. Bd. II, Nr. 251.

[8]) S. hierzu Bismarcks Äußerung im Brief an Kaiser Wilhelm I. (G. P. Bd. III Nr. 447): „Ew. Majestät wissen, daß ich bei den vielen Gelegenheiten, die uns nötigten, zwischen Rußland und Österreich zu optieren, . . . die größere Hinneigung zu Rußland befürwortet habe.“ S. zur Frage der Option auch Becker I, S. 17 Mitte.

[9]) Vgl. Bismarcks Äußerung zu Saburow: Er habe für Rußland Batum und die Donaumündung erreicht. (Fester, Saburow usw. a. a. O. S. 57.)

[10]) Becker I, S. 27.

[11]) G. P. Bd. III, Nr. 440, 441.

[12]) G. P. Bd. III, Nr. 446.

[13]) Bismarck selbst spricht von einer Option: G. P. Bd. III, Nr. 467.

Bismarck selbst schreibt in seinen „Gedanken und Erinnerungen"[14]), der drohende Brief des Zaren habe ihn „zu festem Entschluß behufs Abwehr und Wahrung unserer Unabhängigkeit von Rußland" genötigt und „die Gründe, die in der politischen Situation uns auf ein österreichisches Bündnis hinwiesen", seien „so zwingender Natur" gewesen, daß er „nach einem solchen auch gegen den Widerstand unserer öffentlichen Meinung" gestrebt haben würde.

Die diplomatischen Akten jener Zeit[15]) lassen uns ein Bild davon gewinnen, wie tief der Kanzler durch den Zarenbrief vom 3./15. August 1879 beeindruckt war, und welche Erwägungen ihm den raschen Abschluß des österreichischen Bündnisses notwendig erscheinen ließen.

Das Vertrauen, das Bismarck bisher in den Bund mit Rußland gesetzt hatte, war in erster Linie ein Vertrauen auf die Person des Zaren Alexanders II. gewesen. Bismarck hatte sich keinen Täuschungen über die deutschfeindliche Stimmung der öffentlichen Meinung in Rußland hingegeben. Die „antideutsche Politik" hatte „nur bei dem Kaiser Alexander damals noch Widerstand"[16]) gefunden. Diese Bürgschaft aber hatte dem Kanzler genügt.

Nunmehr brach auch das Vertrauen, das Bismarck in die Person des Zaren gesetzt hatte. „Die Sicherheit", so schreibt Bismarck an Wilhelm I.[17]), „welche wir in der Person des Kaisers früher zu finden glaubten, ist durch den letzten Brief Sr. Majest. zerstört." „Sie läßt sich in der Art, wie sie früher bestand, nicht wieder herstellen." Nach russischen Einrichtungen koste es ein einziges Wort, und der Krieg sei da. Den Glauben, daß der Zar niemals durch den Einfluß der deutschfeindlichen Elemente bewogen werden könnte, „jene Unterschrift zu geben", hat Bismarck verloren[18]). Er sieht in dem Schreiben eine unverhohlene russische Kriegsdrohung für den Fall, daß Deutschland sich der russischen Politik nicht ausschließlich unterordnen wollte[19]).

Diese Entmündigung und Gefährdung Deutschlands konnte Bismarck nicht auf sich nehmen, und so vollzog er die kühne Schwenkung zu Österreich. Das österreichische Bestreben eines festeren Zusammenhaltes der beiden Reiche[20]) kam ihm bei diesem Kurswechsel zustatten. Entgegen dem ursprünglichen Willen und der Überzeugung Kaiser Wilhelms I., der die Trennung von Rußland als eine Perfidie empfand, in heißem

---

[14]) Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 272, 274.

[15]) G. P. Bd. III, Kapitel XIII.

[16]) G. P. Bd. III, Nr. 455.

[17]) G. P. Bd. III, Nr. 455.

[18]) G. P. Bd. III, Nr. 455, S. 29.

[19]) G. P. Bd. III, 447.

[20]) R. Charmatz, Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs, Bd. II, S. 102 Mitte, 103 oben. — Becker I, S. 31 oben.

Kampf, in dem Bismarck sogar zur Kabinettsfrage greifen mußte[21]), setzte er bei seinem Herrn das deutsch-österreichisch-ungarische Defensivbündnis durch.

In seinem Bestreben, die Beziehungen Deutschlands zu Österreich so fest wie möglich zu gestalten, war er nach dem Scheitern seines Planes einer allgemeinen Defensivallianz gegen jeden Angriff auf beide Reiche[22]) sogar gewillt, die Kündbarkeit des allein gegen Rußland gerichteten Vertrages zu einem Akt der Gesetzgebung beider Reiche zu erheben[23]).

Welcher Art sich Bismarck die deutsche Stellung zu Rußland für die Zukunft dachte, mag verschieden beurteilt werden. Er hatte stets bei seinen politischen Kombinationen mit der Möglichkeit gerechnet, daß sich einmal die Notwendigkeit ergeben könne, den Zusammenhalt mit Rußland aufzugeben. Der Gedanke, eine deutsch-österreichische Defensivallianz an dessen Stelle zu setzen, war ihm kein neuer[24]). Die Dringlichkeit und Energie, mit der der Kanzler im Herbst 1879 nunmehr das österreichische Bündnis durchsetzte[25]), zeigt, daß der Bruch mit Rußland wohl doch tiefer ging, als Bismarck ursprünglich vorausgesehen hatte.

Die Wendung zu Österreich geschah so rasch — man kann wohl sagen mit einer gewissen Nervosität[26]) —, daß der Staatssekretär des Äußern, von Bülow, den Eindruck gewann, Bismarcks Vorstoß gegen Rußland sei ab irato, und daher so abrupt erfolgt[27]).

Es wird bezweifelt[28]), daß Bismarck bei Abschluß des österreichischen Bündnisses schon ernstlich entschlossen war, auf dieser Grundlage den

---

21) Gedanken und Erinnerungen II, S. 285.

22) Andrassy hatte diesen Plan Bismarcks abgelehnt, da er verhindern wollte, daß Österreich für die deutschen Interessen in Elsaß-Lothringen kämpfen sollte. S. Friedjung, Zeitalter des Imperialismus, Bd. I, S. 108/9.

23) G. P. Bd. III, Nr. 467.

24) G. P. Bd. III, Nr. 455, S. 27. (Bismarck an Kaiser Wilhelm.)

25) G. P. Bd. III, Nr. 461 S. 56 (Mitte) Bismarck an Kaiser Wilhelm I.: „Wenn die Verhältnisse nicht so dringlich lägen . . .“ „. . . die Gelegenheit zum Abschluß geht vorüber, wenn sie nicht ergriffen wird, und die Geschichte beweist, daß versäumte Gelegenheiten nicht wiederkehren.“

Der Kaiser wollte die Bündnisverhandlungen mehr dilatorisch behandelt sehen: G. P. Bd. III, Nr. 466, S. 67. — G. P. Bd. III, Nr. 456.

26) G. P. Bd. III, Nr. 489 a. E.; G. P. Bd. III, Nr. 490 (Bismarck an Stolberg): „Ich halte nach den Wiener Nachrichten unsere Situation im höchsten Grade beunruhigend, und die Gefährlichkeit derselben mit jedem Tage weiterer Zögerung steigend.“

27) Bülow, Denkwürdigkeiten Bd. IV, S. 506.

28) Rachfahl: Deutschland und die Weltpolitik, S. 296 ff.: Rachfahl glaubt, Bismarck habe das österreichische Bündnis nach Westen hin ausbauen wollen,

Dreibund mit Rußland wieder aufzubauen[29]). Demgegenüber existieren jedoch zahlreiche Äußerungen Bismarcks, aus denen hervorgeht, daß der Kanzler, wenn möglich, nach Schmiedung des deutsch-österreichischen Schutzbündnisses Rußland in den alten Vertragskreis einbeziehen wollte[30]).

Diese Aussicht ändert jedoch nichts an der Erkenntnis, die uns der historisch-politische Rückblick auf die Entstehung des deutsch-österreichischen Bündnisses gewinnen ließ, daß dieses Bündnis das Produkt schärfster russisch-deutscher Entfremdung war, geschlossen in dem Augenblick, da Bismarcks Vertrauen zur russischen Politik aufs schwerste erschüttert worden war.

---

und nur Beaconsfields mangelndes Eingehen auf Bismarcks englische Bündnispläne habe ihn dazu bewogen, sich den Weg nach Rußland offen zu halten. S. hierzu Stellungnahme und ablehnende Kritik bei Becker I, S. 34, Fußn. 3.

Rachfahl vertritt die gleiche Ansicht, wie eben gesagt, in Weltwirtschaftl. Archiv Bd. 21, S. 99/100 („Zur auswärtigen Politik Bismarcks“).

[29]) Die Absicht einer Orientierung nach Westen ergibt Bismarcks Schreiben an Wilhelm I. G. P. Bd. III, Nr. 455, S. 31: „An dieses Bündnis der beiden mitteleuropäischen Kaiserreiche würde England dann sehr gerne eine feste Anlehnung nehmen.“ „Wir können England als Dritten im Bunde voraussetzen.“

[30]) Brief Bismarcks v. 10. 9. 79 an Ludwig II. von Bayern anläßlich der deutsch-österreichischen Bündnisverhandlungen (Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 278): „Im Besitz dieser (der österreichischen) gegenseitigen Assekuranz, könnten beide Reiche sich nach wie vor der erneuten Befestigung des Dreikaiserbundes widmen.“ — Brief v. 19. 9. 79 (Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 281): „. . . Unsere Politik wird nach den Intentionen Sr. Majestät des Kaisers nichts unterlassen, um den Frieden des Reiches mit Rußland durch Einwirkung auf S. Majest. den Kaiser Alexander nach wie vor zu pflegen und zu befestigen.“

G. P. Bd. III, Nr. 455 (Bismarck an Wilhelm I.), S. 30: Auch künftig würde „Rußland jederzeit der Dritte in diesem Bunde der beiden deutschen Mächte wiederum werden können“.

G. P. Bd. III, Nr. 458 (Bismarck an Wilhelm I.), S. 41 unten: „Wir können . . . neben den vertragsmäßig gesicherten Beziehungen zu Österreich die russische Freundschaft mit aller Sorgfalt und Friedensliebe pflegen. Das Dreikaiserbündnis im Sinne einer friedlichen und erhaltenden Politik bleibt ein ideales Ziel der Politik . . .“

G. P. Bd. III, Nr. 461 (Bismarck an Wilhelm I.), S. 58 oben: „Die Garantie des Friedens, die in einem deutsch-österreichischen Defensivbunde liegen würde, gewährt uns . . . das Mittel, mit Rußland im Frieden zu bleiben und den Dreikaiserbund wieder zu beleben . . .“

Aus Bismarcks Telegramm an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts v. Bülow (G. P. Bd. III, Nr. 451) hingegen läßt sich eine Absicht zur Wiedererneuerung des Dreikaiserbündnisses nicht entnehmen. Die Wendung, er werde es für nützlich halten, „mit dem russischen Kaiser auf so gutem Fuße zu bleiben, als unsere Interessen und Ehrgefühl es zulassen“, klingt äußerst kühl.

b)

Der Wert, den Bismarck der Fortsetzung deutsch-russischer Vertragsbeziehungen 1887 beimaß[1]), erklärt sich daraus, daß der Kanzler im Laufe der Zeit einen Teil des im Jahre 1879 völlig erschütterten Vertrauens zur russischen Politik wiedergewonnen hatte. Es zeigte sich, daß die Person des Zaren im Gegensatz zu Bismarcks ursprünglichen Befürchtungen weiterhin eine Gewähr bot für den Bestand gesicherter Beziehungen beider Reiche entgegen der deutschfeindlichen öffentlichen Meinung in Rußland. Dies galt in gleicher Weise von Zar Alexander III. wie von seinem ermordeten Vater Alexander II., dem er im März 1881 auf den Thron gefolgt war. So waren Deutschland und Rußland seit der Trennung von 1879 einander wieder nähergekommen. Das Dreikaiserbündnis war 1881 neu gefaßt und 1884 auf Grund der Entrevue von Skierniewice auf weitere drei Jahre verlängert worden, und Bismarck hatte seine Gesinnung zu Rußland durch Handlungen[2]) bekräftigt, die für Rußland von größtem Werte waren. Eine weitere Stütze des Einvernehmens beider Reiche bestand in dem russischen Außenminister v. Giers, dessen Bemühen stets auf eine deutsch-russische Zusammenarbeit gerichtet war. So war Bismarck bemüht, auch im Jahre 1887 die Vertragsbeziehungen zu Rußland nicht ablaufen zu lassen[3]). Wie sehr sich damals des Kanzlers Stellung zum Zarenreich von der des Jahres 1879 unterschied, zeigt seine Ansicht anläßlich der Verhandlungen über die Veröffentlichung des deutsch-österreichisch-ungarischen Defensivbündnisses im Jahre 1887.

Wollte er 1879 das gegen Rußland gerichtete Bündnis, dessen Geheimhaltung erst auf Wunsch Österreichs erfolgte[4]), vor aller Öffentlich-

---

[1]) Siehe G. P. Bd. V, Nr. 1060. - Sodann Bismarcks zähes Bemühen um das Zustandekommen des Rückversicherungsvertrages, das ihn trotz der über 5 Monate hinaus verschleppten russischen Verhandlungen die Arbeit nicht aufgeben ließ.

[2]) Die Erwerbung von Merw und Pendschdeh in Zentralasien durch Rußland, 1885, drohte einen Bruch mit England herbeizuführen. Der Einwirkung Bismarcks auf Österreich, Italien und die Pforte, den Verschluß der türkischen Meerengen der englischen Flotte gegenüber aufrechtzuerhalten, dankte es Rußland in erster Linie, daß ein russisch-englischer Krieg vermieden wurde. Ferner förderte Bismarck 1884 die Zeichnung einer russischen 15-Millionen-Pfund-Anleihe durch deutsche Kapitalisten. (Raschdau, Zur Vorgeschichte des Rückversicherungsvertrages, Dtsche. Rundschau, Bd. 199, Mai 1924, S. 122/3.)

[3]) Mit der Möglichkeit eines Vertragsbruches durch „revolutionären Druck oder Aufruhr" mußte Bismarck auch jetzt rechnen und tat es auch (G. P. Bd. V, Nr. 1071, Randbem. 2. — G. P. Bd. V, Nr. 1088, S. 251). Die Person des Zaren selbst erschien jedoch zuverlässig; vgl. den Bericht Schweinitz' (G. P. Bd. V, Nr. 1093 a. E.) und die Äußerung Bismarcks (Reventlow a. a. O. S. 23): Die beunruhigenden russischen Symptome und das Pressetreiben „wiegen federleicht gegen die Autorität des Kaisers von Rußland".

[4]) G. P. Bd. III, Nr. 479, S. 87.

keit mit möglichst bleibender Kraft ausstatten[5]), so war er 1887 bemüht, bei der Veröffentlichung alles zu vermeiden, was den Anschein eines bleibenden Mißtrauens gegen Rußland erwecken konnte. Wenn man „heute die Zukunft unseres durch Mißtrauen gegen Rußland ursprünglich eingegebenen Bündnisses in den Vordergrund" stelle, so halte er dies für untunlich[6]). Hierbei ist auch die Äußerung Bismarcks zu Schuwalow zu betrachten, als anläßlich der Verhandlungen über den Rückversicherungsvertrag der russische Botschafter Zugeständnisse forderte, die mit dem deutsch-österreichischen Bündnis unvereinbar waren: „Er bedaure aufrichtigst, daß die Ereignisse von 1879 ihn gezwungen hätten", sich gegen Rußland „durch dieses Abkommen Garantie zu verschaffen"[7]).

Wenn es auch irrig wäre, hieraus den Schluß zu ziehen, daß der Kanzler jetzt das österreichische Bündnis bedauerte, so kann doch nicht übersehen werden, daß die deutsch-österreichischen und besonders die deutsch-ungarischen Beziehungen seit 1879 mehrfach Trübungen ausgesetzt waren und eine gewisse Abkühlung erfahren hatten.

Sehr bald nach der Unterzeichnung des Defensivbündnisses zeigten sich bereits die ersten Differenzen zwischen Bismarcks und der österreichischen Auffassung des Vertrages[8]). Man erwartete in Wien eine aktive Unterstützung österreichisch-englischer Orientpolitik durch Deutschland, zu der dieses vertragsmäßig keineswegs verpflichtet und auch nicht gewillt war.

Anläßlich der „bulgarischen Krise" 1886 trat die Verschiedenheit der deutschen und der österreichischen Ansichten über die gegenseitigen Verpflichtungen in verstärktem Maße hervor.

Entgegen den Überschätzungen der Tragweite des Bündnisses ließ Bismarck auf die Gefahr einer solchen Verkennung des Vertrages hinweisen[9]) und wünschte sogar, daß bei der Aufklärung der Öffentlichkeit nicht von einem „Bündnis" die Rede sein sollte, es sei vielmehr nur „von den Interessen der beiden Reiche zu sprechen, für die Integrität des anderen einzutreten, wenn sie angegriffen würde"[10]).

Als von ungarischer Seite der Vorwurf erhoben wurde, durch das Dreikaiserbündnis von 1881 sei Deutschland in eine ganz unhaltbare Stellung gelangt und das Bündnis von 1879 entwertet worden[11]), ließ er nach Wien schreiben: „Die Maßlosigkeit der Ansprüche, welche Graf Andrassy an unser österreichisches Bündnis stellt, das Verlangen einer

---

5) G. P. Bd. III, Nr. 467, S. 72 oben.
6) G. P. Bd. V, Nr. 1103, S. 276.
7) Trützschler a. a. O. S. 97 unten.
8) Becker I S. 37 oben. — G. P. Bd. III, Nr. 510.
9) G. P. Bd. V, Nr. 1014.
10) G. P. Bd. V, Nr. 1017.
11) Graf Andrassy am 13. 11. 86. S. Becker I, S. 70.

vollständigen Einstellung des Deutschen Reiches in den Dienst ungarischer Wünsche muß uns für die Fortsetzung des Bündnisses sehr bedenklich machen"[12]).

Zu den Vorwürfen in der österreichisch-ungarischen Presse, daß Deutschland die Interessen seines Verbündeten auf dem Balkan zugunsten Rußlands preisgebe, bemerkte er: „Um so weniger dürfen wir uns von Rußland entfremden. Die Zeitungen und Interpellanten sind so dumm, daß sie nicht merken, wie ihr Gebaren uns näher an Rußland drängt, oder so bös gesinnt resp. bestochen, daß sie das gerade wollen"[13]).

Der Vertragsschluß mit Rußland vom 18. Juni 1887 erfolgte erstmalig ohne die Teilnahme Österreichs. Noch im Jahre 1884 war Bismarck bemüht um die Fortsetzung des Dreikaiserbündnisses. Jetzt bemerkte er, als er von St. Petersburg Kenntnis erhielt, daß eine Einbeziehung Österreichs in den Vertrag dem Zaren nicht genehm sei: „Für uns ist es ganz gleichgültig, ob à deux oder à trois, wenn wir nur nicht gegen Österreich gehen sollen oder versprechen, es im Stiche zu lassen, wenn es angegriffen wird"[14]). Jetzt war dem Kanzler der Vertrag zu zweien nicht unwillkommen, denn er stärkte das Vertrauen der russischen Politik und bedeutete eine stärkere moralische Bindung des Zaren[15]).

Eines festen Vertragsverhältnisses zu Rußland aber bedurfte Bismarck einmal zur Sicherung der deutschen Grenze gegen französische Revanchegelüste, dann aber auch als Deckung gegen allzu weitgehende Bündnisansprüche Österreichs, zu denen man in Wien nur allzu geneigt war, und denen er nur dann erfolgreich begegnen konnte, wenn er nicht auf Österreich allein angewiesen blieb[16]).

---

12) G. P. Bd. V, Nr. 1022 a. E.

13) G. P. Bd. V, Nr. 1012, Randbem. 5 des Fürsten Bismarck.

14) G. P. Bd. V, Nr. 1073, Randbem 4 des Fürsten Bismarck.

15) Becker I S. 90/91.

16) S. den von Bismarck inspirierten Artikel in den „Hamburger Nachrichten" vom 24. 1. 92, Morgenausgabe (Hofmann, „Fürst Bismarck" Bd. II, S. 4/5): Ohne die Möglichkeit, sich stets mit Rußland zu verständigen, „würde Deutschland allmählich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Österreich geraten".

„Hamburger Nachrichten" v. 28. 1. 91, Morgenausgabe (Hofmann a. a. O. Bd. I, S. 314): „Von dem Augenblick an, wo man in Wien die Überzeugung erlangt, daß die Brücke zwischen Deutschland und Rußland abgebrochen sei, wird Österreich dem Deutschen Reich gegenüber eine andere Haltung einnehmen, Deutschland Gefahr laufen, in gewissem Sinne von Österreich abhängig zu werden."

Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 288/9; S. 290 unten.

G. P. Bd. VI, Nr. 1341 (Bismarck an Kronprinzen Wilhelm), S. 305: „Die Sicherheit unserer Beziehungen zum österreichisch-ungarischen Staate beruht zum großen Teil auf der Möglichkeit, daß wir, wenn Österreich uns unbillige Zumutungen macht, uns auch mit Rußland verständigen können. Fällt die letztere Möglichkeit fort, so wird Österreich ein viel anspruchsvollerer Bundesgenosse werden, als es bisher war."

So entsprangen die Verträge von 1879 und 1887 einer durchaus verschiedenen Einstellung Bismarcks gegenüber seinen beiden östlichen Nachbarn, Österreich und Rußland: Das Jahr 1879 stand im Zeichen einer energischen Abkehr des Kanzlers vom Zarenreich, zu dem er kein Vertrauen mehr hatte, und einer Hinneigung zu Österreich-Ungarn. Dem Vertrage von 1887 hingegen war eine gewisse Abkühlung der deutsch-österreichischen Beziehungen vorangegangen, und Bismarck hatte das verlorene Vertrauen zur russischen Politik in vielen Punkten wiedergewonnen[17]). Die Frage kann daher nicht ganz fern liegen, ob der Wechsel in der Einstellung des Kanzlers seinen Ausdruck gefunden hat in einer Bindung gegenüber Rußland, die den Verpflichtungen gegenüber Österreich-Ungarn aus dem Vertrage von 1879 nicht voll gerecht wurde.

C.

Zu der Frage, ob die Verträge Deutschlands mit Österreich und Rußland miteinander nicht in Einklang gestanden haben, ist in der historisch-politischen Literatur im Rahmen größerer Darstellungen sowie an Hand von Aufsätzen über den Rückversicherungsvertrag Stellung genommen worden. Aufgabe dieser Arbeit soll es sein, an Hand einer zusammenhängenden Darstellung vom völkerrechtlichen, juristischen Standpunkt aus zu prüfen, ob der Abschluß des deutsch-russischen Neutralitätsvertrages einen Widerspruch zu unserem Bündnis mit Österreich-Ungarn bedeutete, ob der Vorwurf der mangelnden Bündistreue Österreich gegenüber gegen den Leiter der damaligen deutschen Politik, Fürst Bismarck, zu Recht erhoben wird.

Der juristischen Prüfung wird es nicht möglich sein, die Entscheidung ganz unpolitisch zu treffen. Der Zusammenhang von rechtlichen und politischen Gesichtspunkten ist im Völkerrecht ein derart enger, daß der eine nicht ohne ein Eingehen auf den anderen behandelt werden kann.

---

[17]) Auf eine Behandlung des „Dreibundes“ von 1882 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien und den sich hieraus ergebenden Einfluß auf die deutsch-österreichischen Beziehungen ist an dieser Stelle bewußt verzichtet worden, da diese Frage für die der Arbeit zugrundeliegende Aufgabe nicht von maßgeblicher Bedeutung ist.

Teil II

Prüfung der völkerrechtlichen Vereinbarkeit des russischen Neutralitätsvertrages vom 18. Juni 1887 mit dem deutsch-österreich-ungarischen Bündnis vom 7. Oktober 1879

A. Zeitliche Geltung der beiden Verträge.

Ehe auf die Prüfung eventueller Widersprüche der Verträge zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einerseits sowie zwischen Deutschland und Rußland andererseits eingegangen wird, bedarf es zunächst der Feststellung, daß beide Vereinbarungen zur gleichen Zeit in Geltung gewesen sind, daß somit eine Konkurrenz beider rechtlich möglich war.

Das Bündnis mit Österreich wurde auf fünf Jahre abgeschlossen, am 7. Oktober 1879 zu Wien, und ratifiziert von Kaiser Wilhelm I. am 16. Oktober d. J. zu Baden-Baden, von Kaiser Franz Josef I. am 17. Oktober d. J. zu Gödöllö. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Wien am 21. Oktober d. J.[1]). Der somit nach Völkerrecht wirksame Vertrag wurde durch Protokoll vom 22. März 1883 zu Wien auf weitere fünf Jahre ab 21. Oktober 1884 mit der Möglichkeit stillschweigender Fortsetzung für weitere drei Jahre verlängert. Die Ratifikation erfolgte durch Kaiser Wilhelm I. am 28. März 1883 zu Berlin, durch Kaiser Franz Joseph I. am 21. März 1883 zu Wien. Die Urkunden wurden am 1. April 1883 in Wien ausgetauscht[2]).

Somit war das deutsch-österreichisch-ungarische Defensivbündnis in Geltung zu einer Zeit, als der deutsch-russische Neutralitätsvertrag vom 18. Juni 1887 durch Austausch der Ratifikationen rechtswirksam wurde[3]).

B. Wortlaut der Verträge.

1. Bündnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 7. Oktober 1879[1]).

In Erwägung, daß J. J. Majestäten, der Kaiser von Österreich, König von Ungarn, und der deutsche Kaiser, König von Preußen, es als ihre unabweisliche Monarchenpflicht erachten müssen, für die Sicherheit ihrer Reiche und die Ruhe ihrer Völker unter allen Umständen Sorge zu tragen,

---

[1]) Pribram a. a. O. S. 3.

[2]) Pribram a. a. O. S. 28.

[3]) Der Austausch erfolgte vor dem 29. 6. 87. G. P. Bd. V, Nr. 1094.

[1]) Pribram a. a. O. S. 6 ff. Siehe auch G. P. Bd. III, Nr. 485.

in Erwägung, daß beide Monarchen, ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnisse, durch festes Zusammenhalten beider Reiche im Stand sein werden, diese Pflicht leichter und wirksamer zu erfüllen,

in Erwägung schließlich, daß ein inniges Zusammengehen von Deutschland und Österreich-Ungarn niemanden bedrohen kann, wohl aber geeignet ist, den durch die Berliner Stipulationen geschaffenen europäischen Frieden zu consolidieren,

haben J. J. Majestäten, der Kaiser von Österreich, König von Ungarn, und der Kaiser von Deutschland, indem sie einander feierlich versprechen, daß sie ihrem rein defensiven Abkommen eine aggressive Tendenz nach keiner Richtung jemals beilegen wollen, einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Verteidigung zu knüpfen beschlossen.

Zu diesem Zweck haben allerhöchstdieselben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

S. M. der Kaiser von Österreich, König von Ungarn, allerhöchst Ihren wirklich geheimen Rat, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußeren, Feldmarschall-Lieutenant Julius Grafen Andrassy von Csik-Szent-Kiraly und Kraszna-Horka etc. etc.

S. M. der deutsche Kaiser allerhöchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Generallieutenant Prinzen Heinrich VII. Reuß etc. etc.

welche sich zu Wien am heutigen Tage vereiniget haben und nach Austausch ihrer gut und genügend befundenen Vollmachten übereingekommen sind, wie folgt:

Artikel I.

Sollte wider Verhoffen und gegen den aufrichtigen Wunsch der beiden hohen Kontrahenten eines der beiden Reiche von Seite Rußlands angegriffen werden, so sind die beiden hohen Contrahenten verpflichtet, einander mit der gesamten Kriegsmacht ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen.

Artikel II.

Würde einer der hohen kontrahierenden Teile von einer anderen Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiermit der andere hohe Contrahent, dem Angreifer gegen seinen hohen Verbündeten nicht nur nicht beizustehen, sondern mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den hohen Mitcontrahenten zu beobachten.

Wenn jedoch in solchem Falle die angreifende Macht von Seite Rußlands, sei es in Form einer aktiven Cooperation, sei es durch militärische Maßnahmen, welche den Angegriffenen bedrohen, unterstützt werden sollte, so tritt die in Artikel I dieses Vertrages stipulierte Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes mit voller Heeresmacht auch in diesem Falle sofort in Kraft, und die Kriegführung der beiden Contrahenten wird auch dann eine gemeinsame bis zum gemeinsamen Friedensschluß.

Artikel III.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf 5 Jahre vom Tage der Ratifikation festgesetzt. Ein Jahr vor Ablauf dieses Termins werden die beiden hohen Contrahenten über die Frage, ob die dem Vertrag zur Grundlage dienenden Verhältnisse noch obwalten, in Verhandlung treten und über die weitere Dauer oder eventuelle Abänderung einzelner Modalitäten übereinkommen. Wenn im Verlauf des ersten Monats des letzten Vertragsjahres die Einladung zur Eröffnung dieser Verhandlungen von keiner Seite erfolgt ist, so gilt der Vertrag als für die weitere Dauer von 3 Jahren erneuert.

Artikel IV.

Dieser Vertrag soll in Gemäßheit seines friedlichen Charakters und um jede Mißdeutung auszuschließen, von beiden hohen Contrahenten geheimgehalten und einer dritten Macht nur im Einverständnis beider Teile und nach Maßgabe specieller Einigung mitgeteilt werden.

Die beiden hohen Contrahenten geben sich nach der bei der Begegnung in Alexandrowo ausgesprochenen Gesinnung des Kaisers Alexander der Hoffnung hin, daß die Rüstungen Rußlands sich als bedrohlich für sie in Wirklichkeit nicht erweisen werden, und haben aus diesem Grunde zu einer Mitteilung für jetzt keinen Anlaß; sollte sich aber diese Hoffnung wider Erwarten als irrtümlich erweisen, so würden die beiden Contrahenten es als eine Pflicht der Loyalität erkennen, den Kaiser Alexander mindestens vertraulich darüber zu verständigen, daß sie einen Angriff auf einen von ihnen als gegen beide gerichtet betrachten werden.

Artikel V.

Dieser Vertrag wird seine Gültigkeit durch die Genehmigung der beiden hohen Souveräne erhalten und nach erfolgter Genehmigung von allerhöchstdenselben innerhalb 14 Tagen ratifiziert werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Wien, am 7. Oktober 1879.

Andrassy. H. VII. v. Reuß.
L. S. L. S.

2. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom 18. Juni 1887[2]).

Die Kaiserlichen Höfe von Deutschland und Rußland, von dem gleichen Wunsche beseelt, den allgemeinen Frieden durch eine Verständigung zu festigen, die die Verteidigungsstellung der beiderseitigen Staaten sichern soll, haben beschlossen, im Hinblick darauf, daß der Geheimvertrag und

[2]) Wortlaut der Bekanntmachung des Vertrages in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 12. 9. 1919 (Amtliche deutsche Übersetzung des französischen Originaltextes). Den Originaltext siehe Anlage 1 dieser Arbeit.

das Geheimprotokoll, die von Deutschland, Rußland und Österreich-Ungarn im Jahre 1881 unterzeichnet und im Jahre 1884 erneuert wurden, am 15./27. Juni ablaufen, das zwischen ihnen bestehende Einvernehmen durch ein Sonderabkommen zu bekräftigen.

Zu diesem Zwecke haben die beiden Höfe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Grafen Herbert von Bismarck-Schönhausen, Seinen Staatssekretär des Auswärtigen Amtes,

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Grafen Paul Schuwalow, Seinen Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen.

Diese haben, mit Vollmachten versehen, die für gut und richtig befunden wurden, folgende Artikel vereinbart:

Artikel I.

Für den Fall, daß eine der hohen vertragschließenden Parteien sich mit einer dritten Großmacht im Kriege befinden sollte, wird die andere eine wohlwollende Neutralität bewahren und ihre Sorge darauf richten, den Streit örtlich zu begrenzen. Diese Bestimmung soll auf einen Krieg gegen Österreich oder Frankreich keine Anwendung finden, falls dieser Krieg durch einen Angriff einer der hohen vertragschließenden Parteien gegen eine dieser beiden Mächte hervorgerufen ist.

Artikel II.

Deutschland erkennt die geschichtlich erworbenen Rechte Rußlands auf der Balkanhalbinsel an und insbesondere die Rechtmäßigkeit seines vorwiegenden und entscheidenden Einflusses in Bulgarien und Ostrumelien. Die beiden Höfe verpflichten sich, keine Änderung des territorialen status quo der genannten Halbinsel ohne vorheriges Einverständnis zuzulassen und sich gegebenenfalls jedem Versuche, diesem status quo Abbruch zu tun oder ohne ihr Einverständnis abzuändern, zu widersetzen.

Artikel III.

Die beiden Höfe erkennen den europäischen und gegenseitig bindenden Charakter des Grundsatzes der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen an, der begründet ist auf dem Völkerrechte, bestätigt durch die Verträge und zusammengefaßt in der Erklärung des zweiten Bevollmächtigten Rußlands in der Sitzung des Berliner Kongresses vom 12. Juli (Protokoll 19).

Sie werden gemeinsam darüber wachen, daß die Türkei keine Ausnahmen von dieser Regel zugunsten der Interessen irgendeiner Regierung dadurch macht, daß sie einen Teil ihres Reiches, den die Meer-

engen bilden, für militärische Operationen einer kriegführenden Macht hergibt. Im Falle einer Verletzung, oder um einer etwa drohenden Verletzung vorzubeugen, werden die beiden Höfe der Türkei erklären, daß sie eintretendenfalls sie als im Kriegszustande gegenüber der verletzten Partei befindlich und die ihrem territorialen status quo im Berliner Vertrage verbürgten Sicherheitswohltaten als verwirkt ansehen werden.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tage des Austausches der Ratifikationen an, in Geltung bleiben.

Artikel V.

Die hohen vertragschließenden Parteien versprechen einander, über den Inhalt und das Bestehen des gegenwärtigen Vertrages und des beigefügten Protokolls Schweigen zu bewahren.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Berlin binnen 15 Tagen, wenn möglich früher, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die wechselseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Berlin am 18. Juni 1887.

(Siegel) Graf Bismarck.
(Siegel) Graf Paul Schuwalow.

Ganz geheimes Zusatzprotokoll.

Um die Bestimmungen der Artikel II und III des Geheimvertrages vom heutigen Tage zu vervollständigen, sind die beiden Höfe über folgende Punkte übereingekommen:

1.

Deutschland wird, wie bisher, Rußland beistehen, in Bulgarien eine geordnete und gesetzmäßige Regierung wiederherzustellen. Es verspricht, in keinem Falle seine Zustimmung zur Wiedereinsetzung des Prinzen von Battenberg zu geben.

2.

In dem Falle, daß Seine Majestät der Kaiser von Rußland sich in die Notwendigkeit versetzt sehen sollte, zur Wahrung der Rechte Rußlands selbst die Aufgabe der Verteidigung des Zugangs zum Schwarzen

Meere zu übernehmen, verpflichtet sich Deutschland, seine wohlwollende Neutralität zu gewähren und die Maßnahmen, die Seine Majestät für notwendig halten sollte, um den Schlüssel seines Reiches in der Hand zu behalten, moralisch und diplomatisch zu unterstützen.

3.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen untrennbaren Bestandteil des am heutigen Tage in Berlin unterzeichneten Geheimvertrages und soll dieselbe Kraft und Geltung haben.

Zu Urkund dessen haben die wechselseitigen Bevollmächtigten es unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin am 18. Juni 1887.

(Siegel) Graf Bismarck.
(Siegel) Graf Paul Schuwalow.

C. Prüfung der Frage, ob ein Rechtswiderspruch zwischen beiden Verträgen besteht.

1. Juristische Untersuchungsweise.

Der rechtlichen Prüfung unterliegen hier zwei Völkerrechtsverträge, die nach ihrem Inhalt Deutschland Verpflichtungen gegenüber zwei verschiedenen Vertragsstaaten auferlegten. Die Lösung der Frage, ob die Eingehung von Verpflichtungen gegenüber dem russischen Partner einen Verstoß gegen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Partner des österreich-ungarischen Vertrages bedeutete, ist zu gewinnen durch einen Vergleich der Bestimmungen des jüngeren Abkommens mit denen des älteren.

Maßgeblich für die Entscheidung über die rechtliche Vereinbarkeit der beiden Abmachungen ist der Sinn der Verträge. Dieser ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut. Wo jedoch der reine Wortlaut eine klare Entscheidung nicht zuläßt, wo Zweifelsfragen offen bleiben, bedarf es zur Auslegung des Vertragstextes weiterer Hilfsmittel, um zu ergründen, welchen Sinn die vertragschließenden Teile diesem Wortlaut beilegen wollten.

Wichtig für die Interpretation sind zunächst die Quellen, die einen Einblick in den Gang der Vertragsverhandlungen schaffen, sodann vor allem Äußerungen von Personen, die am Vertragsschluß maßgeblich beteiligt waren, aus denen hervorgeht, welches die Ansicht der Parteien über den Vertrag zur Zeit seiner Entstehung war. Auch spätere Äußerungen dieser Männer sind wertvoll, sofern anzunehmen ist, daß die Auffassung des Vertrages bei ihnen die gleiche geblieben ist.

2. Vergleich der einzelnen Bestimmungen des Rückversicherungsvertrages mit denen des Bündnisses vom 7. 10. 1879.

a) Artikel 1 des Rückversicherungsvertrages.

Aufgabe der Prüfung ist zunächst die Frage, ob die deutsche Neutralitätsverpflichtung gegenüber Rußland aus Art. 1 R.V. im Widerspruch stand zu der Verpflichtung deutscher Defensivhilfe für Österreich-Ungarn nach dem Bündnis vom 7. 10. 1879.

1. Der Fall eines russischen Angriffes auf die Habsburgermonarchie, der casus foederis nach Art. 1 des deutsch-österreichischen Vertrages, ist in der Fassung von Satz 2, Art. 1 R.V. in klarer Weise berücksichtigt worden. Bei Ausbruch eines Krieges infolge russischen Angriffes auf Österreich-Ungarn ist Deutschland nicht verpflichtet, Rußland gegenüber eine wohlwollende Neutralität zu bewahren. Somit hat Deutschland freie Hand zur Bundeshilfe für Österreich gegen einen russischen Angriff.

Ein Blick auf die Vertragsverhandlungen des Jahres 1887[1]) zeigt uns, wie von deutscher Seite schärfstens darüber gewacht wurde, daß die deutschen Bündnisverpflichtungen aus Art. 1 des Vertrages mit Österreich gewahrt blieben. Bismarck, der die Verhandlungen persönlich führte, lehnte den ersten russischen Vertragsentwurf[2]), der eine deutsche Neutralität in jedem von Rußland geführten Kriege vorsah, ab im Hinblick auf die Abmachungen mit Österreich und ließ, damit man sich russischerseits keinen Täuschungen über die Grenzen der deutschen Neutralität hingebe, den Grafen Paul Schuwalow, seinen Verhandlungsgegner, den Wortlaut des Bündnisses von 1879 wissen[3]). Als man nunmehr, in Kenntnis dieses Vertrages, von seiten Rußlands den Versuch machte, die Wirkung des österreichischen Bündnisses wenigstens dadurch einzuschränken, daß man sich eine Einwirkung auf die Bestimmung des casus foederis verschaffte[4]), setzte Bismarck diesen Bestrebungen schärfsten Widerspruch entgegen. Er war nicht gewillt, Rußland eine derartige Zusicherung zu

---

[1]) S. die Darstellungen bei Becker I, S. 92 ff. sowie bei Trützschler a. a. O. S. 95 ff. Beiden Darstellungen liegen im wesentlichen die Berichte des Botschafters Paul Schuwalow zugrunde, veröffentlicht im Krasny-Archiv, Bd. I, Moskau 1922, S. 92 ff.

[2]) Wortlaut des Entwurfes (G. P. Bd. V, Nr. 1076, Anlage I): Art. 1 lautete: „Dans le cas, où l'une des hautes parties contractantes se trouverait en guerre avec une troisième Grande Puissance — l'autre maintiendrait à son égard une neutralité bien-veillante, et vouerait ses soins à la localisation du conflit."

[3]) S. Becker I, S. 92, sowie Trützschler a. a. O. S. 75. Vgl. auch Bismarcks Schreiben an Reuß G. P. Bd. V, Nr. 1080.

[4]) Der russische Zusatzentwurf (G. P. Bd. V, Nr. 1087, Anlage, S. 250) sah folgenden Passus vor: „Mais en cas d'empiètement, l'Allemagne préviendrait le Cabinet de Vienne qu'il agirait à ses risques et périls et constaterait que toute entrave à l'action de la Russie soit en Bulgarie soit en Roumélie soit à Constantinople ne pourrait jamais aboutir à un ‚casus foederis' entre l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie."

machen, die „in Widerspruch mit unseren österreichischen Verpflichtungen zu bringen, nur Sache der Interpretation sein würde“[5]).

2. Die Bestimmung des Art. 1, Satz 2 R.V. gilt gleichfalls für den im Bündnis von 1879 in Art. 2, Abs. 2 vorgesehenen Fall eines indirekten russischen Angriffs auf Österreich-Ungarn durch aktive Unterstützung einer dritten im Angriff gegen die Doppelmonarchie befindlichen Macht.

Deutschland war zur Neutralität Rußland gegenüber nicht verpflichtet, sofern ein Krieg gegen Österreich-Ungarn durch russischen Angriff hervorgerufen wurde. Unter Angriff ist zunächst ein direktes Vorgehen zu verstehen. Bei den Vertragsverhandlungen zwischen Bismarck und Schuwalow war letzterer über den Wortlaut des Bündnisses von 1879 unterrichtet worden, und Bismarck hatte ihm gegenüber erklärt, er sei bei seinen Verhandlungen gezwungen, auf dieses Bündnis Rücksicht zu nehmen[6]). Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß die Fassung von Satz 2, Art. 1 R.V., die gerade um des österreichischen Bündnisses willen gewählt wurde[7]), wie dem Art. 1, so auch dem casus foederis des Art. 2 des Abkommens von 1879 gerecht werden sollte. Unter einem russischen Angriff gemäß Art. 1 Satz 2 R.V. ist somit auch ein indirekter russischer Angriff im Wege aktiver Unterstützung einer die Doppelmonarchie angreifenden Macht zu verstehen.

Ergab sich daher in einem Kriege, den eine von Rußland durch aktive Mithilfe unterstützte Macht gegen Österreich-Ungarn führte, für die Donaumonarchie die Notwendigkeit, die Kriegführung auch gegen Rußland auszudehnen, so galt dieser Krieg gemäß Art. 1 Satz 2 R.V. als durch russischen Angriff hervorgerufen. Deutschland war zur Neutralität Rußland gegenüber nicht verpflichtet und konnte seiner Bündnispflicht gegen Österreich gerecht werden.

3. Wenn Art. 1 R.V. Deutschland zu wohlwollender Neutralität gegen Rußland verpflichtete für den Fall eines österreichischen Angriffes auf das Zarenreich, so lag hierin kein Widerspruch zum Bündnisvertrag von 1879.

Der Sinn des österreichischen Bündnisses war ein rein defensiver, der ein angriffsweises Vorgehen der Doppelmonarchie nicht deckte. Dies ergibt einmal der klare Wortlaut der Art. 1 und 2 des Vertrages, sodann auch die Wortfassung in der Einleitung des Übereinkommens. Hier versprechen sich beide Mächte, dem rein defensiven Abkommen eine aggressive Tendenz nach keiner Richtung beizulegen.

Hierüber bestand Klarheit bei den amtlichen Stellen in Wien und Berlin. Hingegen hat es nicht an Bestrebungen gewisser österreichischer und besonders ungarischer Kreise gefehlt, den casus foederis auch auf

[5]) G. P. Bd. V, Nr. 1087, S. 249.
[6]) Becker I S. 92; Trützschler a. a. O. S. 98.
[7]) Becker I S. 93.

Fälle aggressiven Vorgehens zur Anwendung zu bringen. Diese Bestrebungen, die zur Folge haben mußten, daß man in der deutschen Neutralitätsverpflichtung gegenüber Rußland einen Widerspruch zum Bündnis von 1879 sah, nahmen zeitweise so ernsten Charakter an, daß man in Berlin genötigt war, auf den Irrtum und die Gefährlichkeit solcher Ansichten nachdrücklichst hinzuweisen[8]).

4. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Freiherr v. Marschall, der im Deutschen Reichstage 1896 die Nichterneuerung des Rückversicherungsvertrages durch den „neuen Kurs" verteidigte[9]), hat als Argument gegen das gleichzeitige Fortbestehen des Bündnisses von 1879 und des russischen Neutralitätsvertrages geltend gemacht, hierdurch hätte Deutschland zu einer Entscheidung über Angreifer und Angegriffenen und somit zu einer Option gegen Österreich oder Rußland gezwungen werden können[10]).

Wohl hatte Deutschland im Falle eines kriegerischen Zusammenstoßes zwischen dem Zarenreich und der Doppelmonarchie die Frage zu entscheiden, wer der Angreifer und wer der Angegriffene war. Von dieser Entscheidung hing es ab, zugunsten welches seiner beiden Vertragspartner Deutschland im Laufe dieses Konfliktes eintrat, ob es Österreich mit voller Heeresmacht Beistand leistete, oder ob es Rußland gegenüber eine wohlwollende Neutralität bewahrte. Hier lag offensichtlich eine gewisse Schwierigkeit der parallelen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber zwei einander entgegengesetzten Mächten, wie dies die beiden östlichen Nachbarn Deutschlands in der zweiten Hälfte der 80er Jahre waren.

Ein Argument gegen die rechtliche Vereinbarkeit des Rückversicherungsvertrages mit dem Bündnis von 1879 kann aus der Schwierigkeit einer solchen Entscheidung jedoch nicht gewonnen werden.

Die Notwendigkeit einer Prüfung, ob Österreich im Kriege gegen Rußland als Angreifer oder in der Verteidigung kämpfte, lag bereits in dem Vertrag zwischen Deutschland und der Habsburgermonarchie. Ergab die Entscheidung ein aggressives Vorgehen Österreichs, so hatte Deutschland im Laufe dieses Krieges freie Hand für alle Maßnahmen, die ihm im Hinblick auf den Konflikt geeignet erschienen. Es konnte auch in dieser Entscheidung eine Option gegen Österreich liegen. Diese Lage wurde durch Abschluß des Rückversicherungsvertrages nur insofern verändert, als Deutschland sich Rußland gegenüber zu einem bindenden Verhalten verpflichtete, falls die Prüfung ein angriffsweises Vorgehen Österreichs ergab.

Ein Widerspruch zum Bündnis von 1879 konnte hierdurch nicht gegeben werden, sofern Deutschland durch die Verpflichtung gegenüber

---

[8]) G. P. Bd. V, Nr. 1022 a. E.

[9]) Verhandlung der Zentrums-Interpellation anläßlich der Hamburger „Enthüllungen" in der Sitzung v. 16. 11. 1896.

[10]) Penzler, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung, Bd. VII, S. 162.

Rußland nicht daran gehindert wurde, im Konfliktsfalle die Entscheidung, ob Österreich in der Verteidigung oder im Angriffe stehe, in billiger Weise, gemäß dem Sinn und Wortlaut dieses Bündnisses, zu treffen.

Über die Frage, welches Vorgehen Rußlands sich als „Angriff" auf Österreich im Sinne des Art. 1 des Vertrages von 1879 darstelle, hat allerdings zwischen Wien und Berlin in manchen Punkten Meinungsverschiedenheit bestanden.

Der Wortlaut von Art. 1 des Bündnisses ließ keinen Zweifel, daß ein russischer Angriff und somit der casus foederis vorlag, sobald die von seiten des Zarenreiches eröffneten Feindseligkeiten sich direkt gegen das Territorium der Doppelmonarchie richteten und durch Verletzung der Grenzen Österreich-Ungarns, sei es nach erfolgter Kriegserklärung, sei es ohne eine solche, den Besitzstand des Staates bedrohten[11]). Zweck des Bündnisses war „die Assekuranz des österreichisch-ungarischen Besitzstandes"[12]).

Wie aber war die Lage im Falle eines russischen Vorgehens auf der Balkanhalbinsel?

Es fehlte nicht an Bestrebungen, dem Vertrage von 1879 auch den Sinn einer „Erwerbsgenossenschaft"[12]) beizulegen, die den Schutz österreichischer Interessen auf der Balkanhalbinsel zu übernehmen und für das „lucrum cessans"[13]) Habsburger Balkanpolitik einzustehen habe. Träger dieser Ansicht waren vor allem gewisse ungarische Kreise, die ein Interesse daran hatten, das Bündnis mit Deutschland möglichst weitgehend im Dienste einer russenfeindlichen Politik auszuwerten. Aber auch in maßgeblichen Kreisen der österreichischen Außenpolitik war man nicht frei von der Vorstellung, daß ein russischer Angriff auf die Doppelmonachie gemäß Art. 1 des Bündnisses von 1879 nicht nur gegen österreichisch-ungarisches Territorium, sondern auch durch Verletzung der Habsburger Interessen auf der Balkanhalbinsel erfolgen könne[14]).

Bismarck hat demgegenüber bei vielen Gelegenheiten die Ansicht vertreten, daß ein russisches Vorgehen in Bulgarien oder der Türkei noch nicht den casus foederis bedeute. Der Sinn des Bündnisses lag für ihn in der „Erhaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie als einer unabhängigen, starken Großmacht"[15]). Es wäre aber hierüber hinaus-

---

[11]) Vgl. Bismarcks Definition in der „Neuen Freien Presse" (Hofmann a. a. O. Bd. I, S. 113): „Wenn Österreich in seinem Gebiet von Rußland angegriffen worden wäre . . ."

[12]) Ausdrucksweise Bismarcks. G. P. Bd. V, Nr. 1008.

[13]) G. P. Bd. V, Nr. 1011.

[14]) Zum dahingehenden Wandel der amtlichen deutschen Auffassung nach Bismarcks Sturz s. Berchem (G. P. Bd. VII, Nr. 1368), S. 6: „Angriff Rußlands gegen Österreich an der unteren Donau". Weiterhin S. 6/7. — Vgl. Frankenberg a. a. O. S. 69.

[15]) Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 291.

gegangen und hätte nach seiner Ansicht Zweck und Wortlaut des Vertrages widersprochen, „spezifisch österreichische Interessen auf dem Balkan“[16]) zu decken. Betonte er schon im November 1879, bald nach Abschluß des Vertrages, daß Deutschland durch diesen keinesfalls zur Unterstützung aktiver österreichischer Orientpolitik verpflichtet sei[17]), so vertrat er anläßlich der „bulgarischen Krise“ 1886/87 mit besonderem Nachdruck die amtliche deutsche Auffassung des Bündnisses: eine Bedrohung österreichischer Interessen auf dem Balkan berühre unser Bündnis nicht[18]), „die Okkupation Bulgariens (durch Rußland) wäre kein Angriff auf Österreich und fiele deshalb nicht unter die Bestimmungen des Bündnisvertrages“[19]). Auch nach seinem Sturz hat Bismarck in der Presse, entgegen der Wandlung der amtlichen deutschen Auffassung[20]), diese Ansicht vertreten: „Am wenigsten ist es Deutschlands Sache, ehrgeizige Pläne Österreichs auf dem Balkan zu fördern“[21]). „Wir haben keine Verpflichtung übernommen, für irgendeine Gestalt der russischen Beziehungen zur Türkei Krieg zu führen“[22]).

Eine Prüfung des Vertragstextes ergibt, daß die oben erörterte Bismarcksche Auffassung, die sich einer weiten Auslegung des casus foederis widersetzte, mit dem Wortlaut des Art. 1 des Bündnisses in Einklang steht. Hier ist die Rede von einem russischen Angriff auf eines der beiden R e i c h e. Reich aber bedeutet Staatshoheitsgebiet, also das durch die Staatsgrenzen bestimmte Territorium und nicht außerhalb liegende Interessengebiete. Auch die Akten der Verhandlungen zwischen Bismarck und Andrassy im Herbst 1879 ergeben keine Anhaltspunkte für eine Absicht beider Vertragsparteien, neben der territorialen Integrität ihrer Länder auch noch österreichische Interessen auf dem Balkan zu schützen. Dies um so weniger, als Österreich durch die von Andrassy gewünschte Fassung des allein gegen Rußland gerichteten Vertrages bereits den größeren Vorteil aus dem Abkommen zog, das ihm Schutz gegen den drohendsten Feind verschaffte, während Deutschland ungedeckt blieb gegen das revanchelustige Frankreich.

Die Stellung, die Deutschland auf Grund des Vertragsschlusses mit Rußland gewann, die ihm im Falle eines Konfliktes zwischen Österreich und dem Zarenreich die Pflicht auferlegte, zu entscheiden, wer der Angegriffene und wer der Angreifer war, diente geradezu der F ö r d e r u n g des dem Bündnis von 1879 zugrunde liegenden Z w e c k e s.

---

[16]) Hofmann a. a. O. Bd. I, S. 154.
[17]) Raschdau, Vorgeschichte d. Rückversich.-Vertr. a. a. O. S. 119.
[18]) G. P. Bd. V, Nr. 1011.
[19]) G. P. Bd. V, Nr. 1014.
[20]) Vgl. Fußn. 14, S. 28.
[21]) „Hamburger Nachrichten“ v. 15. 7. 92 (Hofmann a. a. O. Bd. II, S. 121).
[22]) „Hamburger Nachrichten“ v. 26. 4. 90 (Plehn, Bismarcks auswärtige Politik, S. 321).
[23]) G. P. Bd. VI, Nr. 1184, S. 62.

Dieser bestand, wie in der Einleitung des zwischen Kaiser Wilhelm I. und Franz Josef I. geschlossenen Vertrages betont wurde, in der Wahrung des europäischen Friedens und der Sorge um die Sicherheit beider Reiche. Im Interesse Österreichs war dieses Ziel am sichersten zu erreichen, wenn Deutschland eine Mittlerstellung zwischen dem Zarenreich und der Habsburgermonarchie einnahm und bestrebt war, anstatt einer kriegerischen Austragung österreichisch-russischer Gegensätze, deren Ausgang für Österreich trotz des deutschen Beistandes immerhin zweifelhaft erscheinen konnte, auf diplomatischem Wege die Beilegung vorhandener Streitpunkte zu erreichen.

Den Einfluß auf die russische Politik, dessen Deutschland zur Erreichung dieses Zieles bedurfte, verschaffte ihm seine Stellung gegenüber Rußland aus dem Rückversicherungsvertrage. Rußland erhielt — als Prämie für friedliches Verhalten gegenüber Österreich-Ungarn[23]) — für den Fall eines durch Angriff der Doppelmonarchie entfesselten Krieges das Versprechen der deutschen wohlwollenden Neutralität. Anderseits wurde es nicht im Zweifel gelassen, daß im Falle eines durch russischen Angriff entstandenen Krieges Deutschland auf der Seite seiner Gegner stehen würde. Da nun an der Newa ein Krieg gegen Österreich, in dem man zugleich mit Deutschland als Gegner rechnen mußte, wenig verlockend erschien, ergab sich für Rußland das Erfordernis, seinerseits ein aggressives Vorgehen gegen die Doppelmonarchie zu unterlassen. Es blieb ihm lediglich der Weg, durch Provokationen an der österreichischen Grenze oder auf dem Balkan das Habsburgerreich zur Eröffnung des Krieges zu verleiten[24]).

Besaß man in Wien die nötige Ruhe, um sich durch derartige Herausforderungen nicht zum Kriege bewegen zu lassen, so konnte der Zusammenstoß der beiden feindlichen Reiche vermieden werden. Von großem Einfluß auf die Haltung Österreichs in derartigen Lagen war die Aussicht, daß Deutschland, selbst in einem durch Rußland provozierten Angriffskriege der Habsburgermonarchie, das Vorliegen des casus foederis nicht erblicken würde und damit die Bundeshilfe ausbleiben könnte.

Der Erhaltung dieses Einflusses auf die österreichische Politik, zur Verhütung eines kriegerischen Vorgehens der Donaumonarchie, hat Bismarck größten Wert beigelegt. Er ließ die Verbündeten nicht im Zweifel darüber, daß die Entscheidung, wer der Angreifer sei, bei einem Konflikt zwischen Zarenreich und Donaumonarchie vom Deutschen Kaiser ehrlich erwogen werden würde[25]). Darüber hinaus lehnte er jedoch jede Zusage ab, die im voraus die deutsche Bundeshilfe beim Vorliegen gewisser bedrohlicher Handlungen Rußlands fest in Aussicht stellte. Er wollte die

---

[24]) Siehe hierzu G. P. Bd. VI, Nr. 1154, S. 8 Mitte, und S. 9, Randbem. 3 des Fürsten Bismarck. Trützschler a. a. O. S. 129.

[25]) G. P. Bd. VI, Nr. 1191, S. 78; G. P. Bd. VI, Nr. 1196, S. 85.

Autorität seiner Entscheidung im einzelnen Konfliktsfall nicht abschwächen, durfte der Kanzler doch hoffen, im Falle eines Streites zwischen Rußland und Österreich den Ausbruch des Krieges durch Vermittlung zwischen beiden Teilen zu verhindern. Eine im voraus erfolgte Bindung der Zusage deutscher Bündnishilfe für Österreich drohte diese Möglichkeit zu zerstören. Sie hätte die (in erster Linie militärischen) Kreise der Donaumonarchie, in denen man den Krieg mit Rußland für unvermeidlich hielt und ihn durch einen Angriff auf das Zarenreich glücklicher zu führen hoffte, ermutigt, im Vertrauen auf die deutsche Hilfe die geringste russische Provokation zum Anlaß zu nehmen, um Rußland anzugreifen.

Mit besonderem Mißtrauen stand Bismarck den Bestrebungen des österreich-ungarischen Generalstabes gegenüber, der z. Z. der russisch-österreichischen Kriegsgefahr 1887/88 mit dem deutschen Generalstab Besprechungen über die Form der deutschen Waffenhilfe für Österreich-Ungarn pflegen wollte[26]). Er sah hierin Bestrebungen auf „Erweiterung und Verschiebung" des Bündnisses[27]) und befürchtete, die Entscheidung, wann für Deutschland der casus foederis vorliege, könne seinen Händen entgleiten und auf die Generalstäbe übergehen[28]).

Tatsächlich war man in Kreisen österreichischer und deutscher Militärs überzeugt, daß einem bedrohlichen Vorgehen Rußlands gegen die Doppelmonarchie am besten durch eine gemeinsame Offensive der beiden Verbündeten zu begegnen sei. Die Besprechungen verfolgten also den Zweck, die politischen Grundlagen für eine gemeinsame Offensive Deutschlands und Österreichs zu schaffen, die den „defensiven Charakter des Zuvorkommens eines feindlichen Einfalls" tragen sollte[29]).

Bismarck ist diesen Bemühungen entgegengetreten, um sich seinen Einfluß auf die Kriegsverhütung gegenüber Österreich zu wahren. Wie richtig er damit handelte, zeigt der weitere Verlauf der russisch-österreichischen Spannung. Die Wetterwolken, die drohend über beiden Reichen standen, zu deren Entladung es nur eines unbesonnenen Schusses an der Grenze bedurft hätte, zogen vorüber, auf Jahre hinaus blieb der Frieden zwischen Rußland und Österreich gesichert.

So stand Deutschland in seiner Mittlerrolle zwischen Zarenreich und Donaumonarchie. Von seiner Entscheidung hing es ab, welche der beiden feindlichen Mächte das Deutsche Reich auf ihrer Seite sehen durfte. Die Sorge beider Kaiserreiche, ein allzu aktives Vorgehen könnte die Entscheidung zu ihren Ungunsten ausfallen lassen, diente dazu, ein jedes von ihnen vor unüberlegten Handlungen zurückzuhalten und somit den Krieg

[26]) G. P. Bd. VI, Kap. XXXVIII.
[27]) G. P. Bd. VI, Nr. 1182, S. 59.
[28]) G. P. Bd. VI, Nr. 1186, S. 67.
[29]) G. P. Bd. VI, Nr. 1192, S. 79 (Kalnoky an Szechenyi).

zu beschwören, der im Gegensatz zu den Zielen des deutsch-österreichischen Bündnisses eine Verletzung des europäischen Friedens und eine Gefährdung Österreich-Ungarns bedeutet hätte.

b) Art. 2 des Rückversicherungsvertrages und Punkt 1 des ganz geheimen Zusatzprotokolls.

Standen die vertraglichen Zusicherungen, die Deutschland dem Zarenreich im Hinblick auf dessen Stellung auf dem Balkan sowie insbesondere auf dessen bulgarische Politik in Art. 2 R.V. und Punkt 1 des ganz geheimen Zusatzprotolls machte, im Widerspruch zum Bündnis von 1879?

1. Die Anerkennung der „geschichtlich erworbenen Rechte Rußlands auf der Balkanhalbinsel“ bedeutete in der allgemein gehaltenen Fassung des Wortlautes von Art. 2 nicht die Eingehung einer Verbindlichkeit gegenüber Rußland; Deutschland wurde vielmehr hiermit einer historisch begründeten Tatsache gerecht, mit deren Bestehen auch bereits zur Zeit des deutsch-österreichischen Vertragsschlusses zu rechnen war.

Als der Schwerpunkt österreichischer Politik noch im Westen und Süden des Reiches lag, in den Landen des Deutschen Bundes und in Oberitalien, um das die Habsburgermonarchie in der Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Nikolsburger Frieden drei Kriege führte[1]), hat Rußland, im Kampf gegen den türkischen Halbmond, bereits eine aktive Balkanpolitik betrieben. Der Friede von Adrianopel 1828 endete einen Krieg, der die siegreichen russischen Truppen bis an das Marmara-Meer geführt hatte, und sicherte Rußland eine befestigte Stellung an der Donaumündung und verschaffte den Donaufürstentürmern durch russische Hilfe weitgehende Selbständigkeit dem Sultan gegenüber[2]). Gleichfalls im Zeichen russischer Balkanpolitik standen die Ereignisse, die zum Ausbruche des Krimkrieges führten[3]). Als Rußland im Kriege gegen die Türkei 1877/78 neue Rechte auf der Halbinsel erwarb und diese im Laufe der folgenden Jahre weiter ausbaute, setzte es damit eine Tradition fort, die in ihren planmäßigen Anfängen auf die Zeit der Heiligen Allianz zurückging.

2. Weiterhin erkannte Deutschland die Rechtmäßigkeit des „vorwiegenden und entscheidenden“ russischen Einflusses in Bulgarien und Ostrumelien an.

Schon die Berliner Kongreßakte sanktionierte Rußlands Einfluß in der bulgarischen Frage. Dies ergibt sich aus einer kurzen Betrachtung der Ereignisse bis zur Beendigung des Berliner Kongresses. Rußland

---

[1]) 1848/49; 1859; 1866.

[2]) Pflugk-Harttung, Weltgeschichte, Neuzeit seit 1815, S. 160.

[3]) Um die Feindseligkeiten gegen den Sultan auf der Balkanhalbinsel zu eröffnen, überschritten die russischen Truppen den Pruth. Die Einmischung Frankreichs und Englands gab dem ursprünglich als Offensive gegen die Türkei gedachten Kriege ein anderes Bild.

hatte nach siegreichem Kriege gegen die Türkei im Frieden von St. Stefano (3. 3. 1878) dem Sultan die Schaffung eines „Groß-Bulgarien" zwischen Donau und Aegäischem Meer diktiert. Dies geschah weniger aus christlichen Gefühlen gegenüber den Bulgaren, die zu befreien Rußland vorgab — zumal im Südwesten dieses Reiches, in Mazedonien, keine bulgarischen Bewohner lebten —, als vielmehr in dem offensichtlichen Bestreben des Zaren, seinem Reiche ein neues Einflußgebiet zu sichern. Die Durchführung der Friedensbestimmungen scheiterte am Widerstand Englands, das eine derartige Schwächung der Türkei und zugleich Stärkung Rußlands nicht zulassen konnte. Zwischen Rußland und England kam nunmehr das Londoner Memorandum zustande[4]), in dem England die „Befreiung" der wirklich von Bulgaren bewohnten Gegenden vom „türkischen Joch" mit der Maßgabe gestattete, daß der nördliche Teil des Landes mit Sofia unter einem Fürsten selbständig regiert werden, der südliche zwar türkische Provinz bleiben, aber unter einem christlichen Statthalter stehen sollte[5]). Im gleichen Sinne erfolgte der in der Berliner Kongreßakte vom 13. Juli 1878 niedergelegte Beschluß des Berliner Kongresses. Bulgarien wurde selbständiges Fürstentum, Ostrumelien autonome türkische Provinz[6]). Da einerseits kein Zweifel bestand, daß die neugeschaffenen bulgarischen Territorien nicht in der Lage sein würden, sich selbständig zu behaupten, ohne dem Einfluß einer der am Balkan interessierten Großmächte zu unterliegen, die Gründung zum andern auf russische Bestrebungen zurückzuführen war, lag im Augenblick, als der Berliner Kongreß die Neuformung der bulgarischen Landesteile billigte, klar zutage, daß hiermit auch die Tatsache des russischen Einflusses in der bulgarischen Frage anerkannt wurde. Dies um so mehr, als auf dem Kongreß Österreich-Ungarn gleichfalls ein Interessengebiet zuerkannt bekam.

Als demnächst der Zar seine Rechte in Bulgarien durch Bestimmung Alexanders von Battenberg zum Landesfürsten geltend zu machen begann, fügten sich die großen Mächte dieser Bestimmung und erkannten somit die Rechtmäßigkeit des russischen Einflusses auch praktisch an.

Bismarck war daher der Auffassung, daß das Zarenreich „auf Grund der Berliner Kongreßakte und der darauf beruhenden geschichtlichen Tatsachen ein verbrieftes Recht auf politischen Einfluß"[7]) in den Bulgarien betreffenden Fragen besaß[8]).

Er war bestrebt, den Ausgleich zwischen Rußland und Österreich, das sich mit der russischen Vorherrschaft in Bulgarien nicht abfinden konnte, zu schaffen, indem er — allerdings vergeblich — den Gedanken einer

---

[4]) 30. 5. 1878.
[5]) Egelhaaf, Geschichte der neuesten Zeit, Stuttgart 1917, S. 151.
[6]) Egelhaaf a. a. O. S. 134.
[7]) Plehn a. a. O. S. 320.
[8]) G. P. Bd. V, Nr. 1014 Mitte. — G. P. Bd. V, Nr. 1025 a. E.

Teilung des Balkans in Interessensphären anregte, deren östliche mit Bulgarien und Ostrumelien an das Zarenreich, die westliche mit Mazedonien[9]) an die Donaumonarchie fallen sollte[10]).

Immer wieder hat Bismarck in Wien mit großem Nachdruck betont, daß die Geltendmachung russischer Interessen in Bulgarien kein Angriff auf Österreich sei. Wenn die Doppelmonarchie hiergegen kriegerisch vorgehen wolle, müsse sie sich anderer als der deutschen Bundesgenossen versichern[11]).

In Anerkennung der Rechtmäßigkeit des russischen Einflusses in den bulgarischen Fragen betonte er stets, Deutschland sei völlig desinteressiert, der russischen Politik hier Widerstand entgegenzusetzen[12]).

So kann es nicht verwundern, daß der Kanzler diese seine Einstellung zur russischen Bulgarienpolitik, die er bereits vor aller Welt bekannt hatte, nunmehr in bindender Form dem Zarenreich gegenüber festlegte.

Daß Bismarck hierbei besorgt war, das Bündnis mit Österreich von 1879 nicht zu verletzen, zeigt seine energische Ablehnung des russischen Ansinnens, wonach in Art. 2 R.V. festgelegt werden sollte, daß ein Vorgehen des Zarenreiches in Bulgarien und Ostrumelien für Österreich niemals den casus foederis des Vertrages von 1879 bilden könnte[13]). Er wollte stets den Weg offenhalten zu loyaler Bundeshilfe für die Habsburgermonarchie für den Fall, daß sich das russische Vorgehen in den bulgarischen Ländern entgegen seiner Erwartung zu einer tatsächlichen Bedrohung Österreich-Ungarns entwickeln sollte. In der Anerkennung des „vorwiegenden und entscheidenden Einflusses" Rußlands in Bulgarien hat sich Bismarck noch nicht die Hände gebunden zur Stellungnahme gegen russische Maßnahmen, sofern diese mehr bedeuteten, als der Kanzler im Hinblick auf die zu verteidigende Großmachtstellung Österreichs zuzulassen bereit war.

3. Die Zusicherung, die Deutschland in Punkt 1 g. g. Zus. Prk. hinsichtlich der bulgarischen Politik Rußlands machte, war nur die Anwendung der oben als berechtigt begründeten deutschen Auffassung der Rechte des Zarenreiches in Bulgarien. Die „geordnete und gesetzmäßige Regierung" im Sinne von Punkt 1 g.g.Zus.Prk. konnte nur eine solche sein, die der Stellung des Landes als russischer Interessensphäre gerecht wurde. Hierin lag keine Bedrohung Österreichs, vielmehr nur eine Verletzung seiner Balkaninteressen, die durch das Bündnis von 1879 nicht

---

[9]) G. P. Bd. V, Nr. 1020, Anm. 2 des Fürsten Bismarck.

[10]) G. P. Bd. III, Nr. 603, 636, 637, 639; G. P. Bd. V, Nr. 1022, S. 146 unten; G. P. Bd. V, Nr. 1025 a. E.

[11]) G. P. Bd. VI, Nr. 1136, Anm. 1 des Fürsten Bismarck.

[12]) Hierhin gehört der Ausspruch von den „Knochen des pommerschen Grenadiers" sowie der Vergleich Bulgariens mit dem Schicksal der Hekuba.

[13]) G. P. Bd. V, Nr. 1087, S. 247 u. Anlage.

gedeckt wurden[14]). Die Wiedereinsetzung des Prinzen von Battenberg, der nach den vorangegangenen Ereignissen nur als mißliebig im Zarenreiche gelten konnte[15]), wäre eine Verletzung der berechtigten Interessen Rußlands in Bulgarien gewesen.

Es ist irrig, wenn behauptet wird, Deutschland habe Rußland das Recht eingeräumt, seine Orientinteressen in „jeder ihm gutdünkenden Weise wahrzunehmen"[16]). Hätte man russischerseits die Herstellung einer „geordneten und gesetzmäßigen Regierung" darin erblickt, in Bulgarien Truppen in einer Stärke aufzustellen, die eine tatsächliche Bedrohung Österreich-Ungarns bedeutet hätte, so wäre dieses Vorgehen nicht durch die deutschen Vertragszusicherungen gedeckt gewesen. Hier hätte Deutschland freie Hand gehabt zur Bundeshilfe für den Bündnispartner von 1879.

4. Endlich übernahm Deutschland in Art. 2 R. V. zusammen mit Rußland eine Garantie des territorialen status quo auf der Balkanhalbinsel, der nur im Einverständnis beider Mächte geändert werden sollte. Auch in dieser Verpflichtung kann ein Widerspruch zum Bündnis von 1879 nicht erblickt werden.

Der Gedanke der status-quo-Garantie auf dem Balkan war kein neuer. Er lag bereits dem Dreikaiserbündnis von 1881 zugrunde, in dem sich Deutschland, Österreich und Rußland versprachen, den Gebietsstand der europäischen Türkei nur im gegenseitigen Einverständnis abzuändern[17]). Hierin hatte für Österreich-Ungarn eine gewisse Sicherheit gegen weitergehende russische Expansionsbestrebungen in den für Österreich lebenswichtigen Gebieten, Serbien und Bosnien, gelegen.

Die Fortsetzung der status-quo-Garantie durch Bismarck und Schuwalow lag geradezu im Interesse Österreichs. Einmal wurde verhindert, daß Rußland eine für die Großmachtstellung der Donaumonarchie bedrohliche Veränderung des Gebietsstandes auf dem Balkan einseitig vornahm. Zu einer solchen hätte es des deutschen Einverständnisses bedurft, das in diesem Fall versagt werden konnte. Sodann wurde neben dem derzeitigen russischen Besitzstand auch Österreichs Position auf der Balkanhalbinsel garantiert.

Den russischen Versuchen, dies zu verhindern, ist Bismarck entgegengetreten, indem er den Vorschlag ablehnte, der für Österreich nur die Garantie seines Gebietsstandes nach dem Berliner Kongreß vorsah und

---

[14]) Vgl. dazu Bismarck in „Hamburger Nachrichten" v. 24. 1. 92 Morgenblatt (Hofmann a. a. O. Bd. II, S. 4).

[15]) A. war, seit er sich dem russischen Einfluß nicht mehr in allen Punkten beugte, in Gegensatz zum Zaren geraten. Seine Abdankung erfolgte auf russisches Drängen hin. Der letzte Grund war ein Telegramm des Zaren, das ihm zeigte, daß er bei dem Zaren in Ungunst gefallen war.

[16]) v. Eckardt, Aus den Tagen von Bismarcks Kampf gegen Caprivi, S. 51.

[17]) Art. 2 Abs. 2 d. Dreikaiservertrages v. 18. 6. 1881; Pribram a. a. O. S. 12.

somit Österreichs spätere Erwerbungen auf Grund seiner Verträge mit Rußland nicht sichern wollte[18]).

Einem österreichischen Vorgehen zur Veränderung des status quo am Balkan mußte Deutschland allerdings seinen diplomatischen Widerstand — eine weitergehende Art von Widerstand als der diplomatische ist von deutscher Seite unter der Wendung „s'opposer" nicht verstanden worden[19]) — entgegensetzen. Aber auch hierin liegt kein Widerspruch zum Bündnis von 1879. Mit seiner rein defensiven Tendenz band es Deutschland nicht für den Fall aktiven österreichischen Vorgehens auf dem Balkan, sondern ließ der deutschen Politik für diesen Fall freie Hand.

c) Art. 3 des Rückversicherungsvertrages und Punkt 2 des ganz geheimen Zusatzprotokolls.

Wie verhielt es sich endlich mit den Zusicherungen, die Deutschland dem Zarenreich in Art. 3 R.V. und Punkt 2 g.g.Zus.Prk. machte?

1. Die Bestimmung des Art. 3 R.V. diente der Sicherung der russischen Auffassung des für die Völkerrechtswelt bindenden Grundsatzes von der Schließung der türkischen Meerengen[1]). Sie glich wörtlich der in Art. 3 des Dreikaiservertrages vom 18. Juni 1881[2]) zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland getroffenen Vereinbarung, in der Österreich gleichfalls anerkannt hatte, daß es die russische Auffassung der Meerengenfrage teilte. In dieser Bestimmung kann daher ein Rechtswiderspruch zum Vertrage von 1879 nicht erblickt werden.

2. Bedenklich hingegen können die Bindungen erscheinen, die Bismarck gegenüber dem Zarenreich in Punkt 2 d.g.g.Zus.Prk. einging.

Gab Deutschland den Russen hier freie Hand zur Eroberung des Bosporus und der Dardanellen und sicherte zudem für ein solches Vorgehen seine Unterstützung zu? Dies hätte eine elementare Verschiebung der Machtverhältnisse auf dem Balkan zugunsten Rußlands bedeutet, in der eine Bedrohung der Stellung Österreich-Ungarns liegen konnte. Wenn auch mit einer Okkupation der Meerengen ein Angriff auf die Donaumonarchie noch nicht vorlag, so konnte diese doch zu Verwicklungen führen, durch die Österreich-Ungarn in eine gerechte Defensive gedrängt wurde. Hätte in dem hieraus entstehenden Streit Deutschland die Pflicht gehabt, Rußland zu unterstützen, und somit gebundene Hände gehabt zum Nachteil seines Bundesgenossen von 1879?

Die Vereinbarungen in Punkt 2 g.g.Zus.Prk. bezogen sich nur auf den Fall einer russischen Okkupation des Bosporus, nicht auch der Dardanellen. Aus der Fassung des Textes in Punkt 2 g.g.Zus.Prk. geht

[18]) G. P. Bd. V, Nr. 1087, S. 247.
[19]) G. P. Bd. V, Nr. 1087, S. 246.
[1]) v. Liszt, Das Völkerrecht, S. 295/96. Berlin 1925.
[2]) Pribram a. a. O. S. 12/13.

diese Tatsache nicht klar hervor und ist in der Wissenschaft auch sehr umstritten[3]). Eine Gegenüberstellung des Wortlauts in Art. 3 R.V. und Punkt 2 g.g.Zus.Prk. führt jedoch zu dieser Deutung. Dort ist die Rede von den „Meerengen des Bosporus und der Dardanellen"; hier hingegen von einer „Verteidigung des Zugangs zum Schwarzen Meer", sowie vom „Schlüssel" des russischen Reiches. Zweifellos ist mit der verschiedenen Wortfassung in Art. 3 R.V. und Punkt 2 g.g.Zus.Prk. nicht das gleiche gesagt worden. Den Zugang zum Schwarzen Meer bildet der Bosporus, während die Dardanellen die Einfahrt in das Marmara-Meer öffnen. Die „Verteidigung des Zugangs zum Schwarzen Meer" wird vollwirksam erreicht, wenn der Bosporus durch Befestigungen gesperrt ist. Der Besitz der Dardanellen würde ein Ausfallstor gegen das Mittelmeer darstellen, wovon entsprechend dem Sinn des Vertrages nicht die Rede sein kann.

Wohl ist es möglich, daß man in Kreisen des „russischen aggressiven Nationalismus"[4]) geneigt war, die Zugeständnisse Bismarcks entgegen dem Inhalt des Vertrages weitgehend[5]) zu interpretieren Hierdurch konnte jedoch der tatsächliche Inhalt des Vertrages nicht berührt werden. Es hätte Bismarcks grundsätzlicher Einstellung zur türkischen Meerengenfrage, der als ideales Ziel der Doppelverschluß der Meerengen durch England und Rußland vorschwebte[6]), widersprochen, sollte er dem Zarenreich das Recht zur Okkupation des Bosporus und der Dar-

---

[3]) Obige Ansicht wird u. a. vertreten von: Becker I, S. 153; Becker, Das französisch-russische Bündnis (in Zukunft zit. als Becker II), S. 266; Daniels, Der Rückversicherungsvertrag. Preuß. Jahrbuch Bd. 178, S. 178; Frankenberg a. a. O. S. 21; Rothfels a. a. O. S. 282; Schüßler, Bismarcks Sturz, S. 192.

a. A.: Bredt, Die belgische Neutralität, S. 41; Rachfahl, Rückversicherungsvertrag, der Balkan-Dreibund usw. in Weltw. Arch. Bd. 16, S. 43. Trützschler a. a. O. S. 102, Fußn. 6 a. E., S. 103. — Wahl, Neue Bismarck-Literatur. Preuß. Jahrb. Bd. 183, S. 51/2.

S. zu dieser Frage weiterhin Frankenberg a. a. O. S. 21, Anm. 4.

[4]) Daniels a. a. O. S. 179.

[5]) Frankenberg a. a. O. S. 16 u. 17 oben.

[6]) Der Doppelverschluß, den Bismarck schon lange anstrebte (G. P. Bd. II, Nr. 294), sollte darin bestehen, daß Rußland den Bosporus, England die Dardanellen besetzte. Er hoffte hierdurch, beide Staaten in einen Gegensatz zu bringen, der es ihnen nicht erlaubte, eine Koalition gegen Deutschland einzugehen. Im Verfolg dieses Zieles unterstützte Bismarck das Zustandekommen des Balkan-Dreibundes zwischen England, Italien und Österreich-Ungarn vom Jahre 1887 (Pribram a. a. O. S. 36 ff., S. 51 ff.). In Punkt 2 dieses Vertrages wurde von den beteiligten Mächten eine Status-quo-Garantie übernommen. In Punkt 8 war die Besetzung ottomanischer Gebietsteile durch die Vertragsmächte vorgesehen, falls die Pforte einen Verstoß gegen den legalen Zustand (durch Rußland) billigte. Bismarck konnte also hoffen, daß England als Gegenmaßnahme gegen eine Einnahme des Bosporus durch Rußland seinerseits die Dardanellen besetzte und somit sein Ziel, der Doppelverschluß der Meerengen, erreicht war. (Vgl. Becker I, S. 153; Becker II, S. 267; Daniels a. a. O. S. 181.)

danellen einräumen[7]). Er wollte dem Zarenreich nicht mehr geben als den Bosporus und allenfalls Konstantinopel[8]). Diese Einstellung Bismarcks finden wir auch deutlich in Kapitel XXX seiner „Gedanken und Erinnerungen“[9]): „Zukünftige Politik Rußlands“. Im Zusammenhang mit einem russischen Vorgehen für die Zukunft ist hier nie von den türkischen Meerengen oder den Dardanellen, sondern immer nur vom Bosporus und Konstantinopel die Rede[10]). Als „Schlüssel zum Schwarzen Meer“ wird stets ein russischer Verschluß des Bosporus genannt[11]).

Welcher Art nun waren die Verpflichtungen Deutschlands zur Unterstützung eines russischen Vorgehens am Bosporus[12])?

Punkt 2 g.g.Zus.Prk. besagt zunächst: „In dem Falle, daß S. Maj. der Kaiser von Rußland sich in die Notwendigkeit versetzt sehen sollte, zur Wahrung der Rechte Rußlands selbst die Aufgabe der Verteidigung des Zugangs zum Schwarzen Meere zu übernehmen, verpflichtet sich Deutschland, seine wohlwollende Neutralität zu gewähren.“ Der Eintritt dieser Notwendigkeit lag nicht, wie man vielleicht auf den ersten Blick vermuten möchte, im freien Ermessen des Zaren. Er ergab sich vielmehr aus einem Vergleich mit Art. 3, Abs. 2 R.V., zu dessen näherer Bestimmung Punkt 2 g.g.Zus.Prk. gemäß der Einleitung dieses Protokolls dienen sollte[13]). In Art. 3 R.V. war der Grundsatz der Schließung der Meerengen gemäß den Völkerrechtsverträgen festgelegt und weiterhin bestimmt, Deutschland und Rußland sollten darüber wachen, daß die Türkei die Meerengen nicht unter Verletzung der Verträge für die militärischen Operationen irgendeiner kriegführenden Macht hergebe. Die Rechte Rußlands, auf deren Wahrung es bedacht sein mußte, bestanden also darin, daß im Falle einer kriegerischen Verwicklung die Meerengen für den gegen das Zarenreich kämpfenden Gegner geschlossen blieben. Hier lag aber auch die Grenze für ein berechtigtes russisches Vorgehen zur Okkupation des Bosporus gemäß 2 g.g.Zus.Prk. Nur in einem solchen Falle konnte sich der Zar nach dem Vertrage „in die Not-

[7]) Becker II, S. 266 a. E.

[8]) Becker I, S. 153; Becker II, S. 267.

[9]) Schüßler a. a. O. S. 322, Anm. 20, geht wohl zu weit, wenn er meint, Kap. XXX „Gedanken u. Erinnerungen“ sei weiter nichts als eine Umschreibung der Verträge von 1887.

Immerhin dürfen wir es als Ausdruck dessen werten, was Bismarck von der russischen Politik erwartete und was er ihr seinerseits zu gewähren bereit war.

[10]) Daniels a. a. O. S. 179.

[11]) Gedanken und Erinnerungen, Bd. II, S. 301/02.

[12]) Es ist irrig, wenn Harttung, „Grenzboten“, 80. Jahrg., Nr. 1, S. 15, behauptet, Deutschland sei zu einer Unterstützung russischer Balkanpolitik nicht verpflichtet gewesen. S. Raschdau, „Grenzboten“, 80. Jahrg., Nr. 4, 5, S. 117.

[13]) Vgl. Rothfels a. a. O. S. 281/2; Schüßler a. a. O. S. 192; Wahl a. a. O. S. 51; Frankenberg a. a. O. S. 16.

wendigkeit versetzt sehen". Deutschland war zu wohlwollender Neutralität nur dann verpflichtet, wenn die Okkupation im Verlauf eines Krieges erfolgte, den das Zarenreich mit einer dritten Macht führte; das Vorgehen mußte eine notwendige Verteidigung darstellen, die dadurch gerechtfertigt war, daß eine Verletzung des Meerengenverschlusses, sei es durch die kriegführende Macht ohne Zustimmung der Türkei, sei es durch vertragswidriges Verhalten der Türkei, erfolgt war, oder unmittelbar bevorstand[14]).

Zu moralischer und diplomatischer Unterstützung war Deutschland nur für solche Maßnahmen Rußlands verpflichtet, die der Behauptung der gemäß Punkt 2 g.g.Zus.Prk. zu Recht erfolgten Okkupation des Bosporus notwendig dienten[15]).

Wenn der erste Teil von Punkt 2 g.g.Zus.Prk. Deutschlands wohlwollende Neutralität für die Maßnahmen des Zaren bei Übernahme der Verteidigung der Meerengen vorsah, so ergibt sich aus dem Begriff der Neutralität, die nur dem kriegerischen Verhalten einer anderen Macht gegenüber bewahrt werden kann, daß mit diesem Vorgehen des Zaren die militärischen Maßnahmen zur Okkupation des Bosporus gemeint waren. Demgegenüber stehen die Maßnahmen, die der Zar traf, „pour garder la clef de son empire". Da die militärische Okkupation diesen bereits vorangegangen sein mußte, konnten letztere Maßnahmen nur dazu dienen, die errungene Position gegen diplomatische oder kriegerische Angriffe anderer Mächte zu behaupten[16]).

Zusammenfassend ergibt sich für die Beantwortung unserer Frage folgendes: besetzte Rußland im Frieden oder, ohne im Falle eines Krieges durch das Vorgehen einer feindlichen Macht hierzu gezwungen zu sein, den Bosporus — eine Besetzung der Dardanellen ließ Deutschland in jedem Falle freie Hand —, so hatte das Deutsche Reich gegenüber dem Zarenstaat keine Verpflichtung. Stellte sich das russische Vorgehen als Angriff auf Österreich-Ungarn dar, so besaß Deutschland frei Hand zur Bundeshilfe für die Donaumonarchie.

Wurde Rußland hingegen durch das Handeln einer kriegführenden Macht — als solche kam in erster Linie England in Frage — in Verteidigung seiner Rechte zur Besetzung des Bosporus gezwungen, so war Deutschland gebunden, dem russischen Vorgehen nicht entgegenzutreten und es unter Umständen nachträglich moralisch und diplomatisch zu unter-

---

[14]) Wahl a. a. O. S. 51/52; Becker I, S. 153; Schüßler a. a. O. S. 192/93.

[15]) Wahl a. a. O. S. 51.

[16]) Demgemäß scheint die amtliche deutsche Übersetzung des Textes des R. V., die „garder" bezeichnet als „in der Hand behalten", dem Sinne des Vertrages gerecht zu werden. Sinnwidrig hingegen scheint eine Übersetzung wie „in Verwahrung nehmen" (Fester-Saburow a. a. O. S. 93, Anm. 97); dies würde das gleiche besagen wie „Verteidigung übernehmen".

stützen. Unter diesen Umständen konnte aber eine russische Okkupation des Bosporus auch schwerlich den Tatbestand eines Angriffs auf Österreich-Ungarn erfüllen Dies um so weniger, als anzunehmen war, daß als Gegenmaßnahme eine Besetzung der Dardanellen durch England erfolgte und somit das Gleichgewicht an den Meerengen wiederhergestellt war[17]).

D. Prüfung der Frage, ob der Abschluß des Rückversicherungsvertrages eine Illoyalität Deutschlands gegenüber Österreich-Ungarn bedeutete.

1. Bedeutung dieser Prüfung.

Aufgabe der dieser Arbeit zugrundeliegenden Prüfung ist die Frage, ob der Rückversicherungsvertrag völkerrechtlich vereinbar war mit dem deutsch-österreich-ungarischen Bündnis von 1879. Hierbei war zunächst zu untersuchen, ob die beiden Verträge zueinander unter rechtlichem Gesichtspunkt in Widerspruch standen. Die Feststellung der völkerrechtlichen Vereinbarkeit beider Abkommen bedingt aber eine weitere Prüfung: Bedeutet der Abschluß des späteren Vertrages für Deutschland eine Illoyalität gegenüber dem Partner des früher abgeschlossenen Bündnisses?

Im staatlichen Recht ist die Illoyalität ein metarechtlicher Begriff. Eine illoyale Handlung findet zwar die Ablehnung billig denkender Menschen, kann jedoch auf Rechtsverhältnisse nur dann von Einfluß sein, wenn sie der positiven Rechtsnorm (die keine geschriebene zu sein braucht) widerspricht. Die Grenzen zwischen Recht und Unrecht liegen im allgemeinen klar. Anders im Völkerrecht. Hier fehlt es an der allgemeingültigen Norm, auf Grund deren entschieden werden kann, und am obersten Richter, dessen Urteil die Beteiligten bedingungslos unterworfen sind[1]). Die Völkerrechtssubjekte müssen selbst darüber wachen, daß die Stellung, die ihnen auf Grund etwaiger Vereinbarungen mit anderen Völkerrechtssubjekten zukommt, vom Vertragspartner gewahrt bleibt und müssen im Falle der Verletzung ihrer Rechte selbständig für die Wahrung ihrer Rechtsstellung Sorge tragen. Die Beziehungen zwischen zwei Völkerrechtssubjekten sind daher empfindlicher als die zweier Subjekte des staatlichen Rechtes. Eine Verletzung dieser Beziehungen kann nicht nur in solchen Handlungen des einen Teils bestehen, die zu den Verpflichtungen gegenüber dem anderen Teil in direktem Widerspruch stehen, sie kann vielmehr auch schon in einer unfreundlichen Handlung, in einer Illoyalität gegenüber dem anderen liegen.

Lag eine solche Handlungsweise auf seiten Deutschlands vor?

---

[17]) Die Okkupation der Dardanellen durch England war wahrscheinlich im Hinblick auf Punkt 8 des Orient-Dreibundes.

[1]) An dieser Tatsache hat die Errichtung des Völkerbundes wenig zu ändern vermocht, da die Mitwirkung des Völkerbundes nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist und selten tatsächliche Erfolge erzielt.

2. Prüfung einer Illoyalität.

a) Ergab sich diese aus dem Inhalt des Vertrages?

Nach seinem Inhalt und Zweck stellte der von Bismarck mit dem Zarenreich abgeschlossene Rückversicherungsvertrag keine Illoyalität Deutschlands gegenüber seinem Bündnispartner von 1879 dar.

1. Es lag in Österreichs Interesse, daß man in Berlin nach Beendigung des Dreikaiserbundes durch Aufrechterhaltung vertragsmäßiger Beziehungen zu St. Petersburg in der Lage blieb, seinen Einfluß an der Newa geltend zu machen und so zur Beseitigung russisch-österreichischer Spannungen beizutragen.

Bis zum Juni 1887 hatte das Dreikaiserbündnis die Nachbarreiche Deutschland, Österreich und Rußland verbunden, und trotz zeitweiliger ernster Mißstimmungen zwischen Wien und Petersburg[1]) blieb der Zusammenstoß zwischen Zarenreich und Donaumonarchie vermieden. Der österreichisch-ungarische Außenminister, Graf Kalnoky, sah daher in der Nichterneuerung des Dreikaiserbundes eine Gefahr für Österreich. Die Erkenntnis, daß russischerseits eine Fortsetzung des alten Vertragsverhältnisses mit der Donaumonarchie nicht mehr gewünscht wurde, stimmte ihn sorgenvoll, und er war bemüht, die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehungen zu dreien zu erreichen.

So meldete der deutsche Botschafter in Wien, Prinz Reuß, nach einem Gespräch mit Kalnoky am 18. Mai 1887 nach Berlin: „Der Minister legt nun wirklich Wert darauf, eine vertragsmäßige Fühlung mit Rußland nicht zu verlieren; er unterschätzt die heilsame Wirkung unseres alten Vertrages durchaus nicht und ist derselben Ansicht, die Ew. Durchlaucht bei den früheren Verhandlungen immer vertreten haben, daß es nämlich für die Erhaltung des Friedens wichtig sei, mit Rußland in einem Vertragsverhältnis zu bleiben“[2]).

Als Kalnoky von Berlin die Nachricht erhielt, es sei dort nicht geglückt, Rußland zur Fortsetzung des Vertrages zu dreien zu bestimmen[3]), gab er der Hoffnung Ausdruck, es könne Bismarck „bei einer eventuellen Zusammenkunft mit dem Zaren gelingen, denselben umzustimmen“[4]). Den Fortfall aller Vertragsbeziehungen für die Zukunft hielt er für gefährlich: „Wenn man hier (in Wien) auch die Hoffnung teilt, daß Kaiser Alexander friedliebende Absichten habe, so wäre es bei einer Natur wie der seinigen bedenklich, ihn ohne das Band eines Vertrages weitersteuern zu lassen. Unser bisheriger Vertrag habe doch in dieser Hinsicht gute Früchte getragen ...“[5]).

---

[1]) S. vor allem die bulgarische Krise. G. P. Bd. V, Kap. XXXII u. XXXIII.
[2]) G. P. Bd. V, Nr. 1079.
[3]) G. P. Bd. V, Nr. 1095.
[4]) G. P. Bd. V, Nr. 1096.
[5]) G. P. Bd. V, Nr. 1096.

Wenn Bismarck am 18. Juni 1887 durch Abschluß des Rückversicherungsvertrages verhinderte, daß Rußland „ohne das Band eines Vertrages weitersteuerte", so hat er damit im Sinne der österreichischen Staatsführung gehandelt, die selbst das Band des Dreikaiservertrages nicht mehr zu erhalten vermochte.

Bismarck hat sich voll Sorgfalt Rechenschaft darüber gegeben, daß der Abschluß eines deutsch-russischen Vertrages ohne Zuziehung Österreichs keine Illoyalität gegenüber der Donaumonarchie bedeutete[6]) und demgemäß später mit Entschiedenheit bestritten, daß der Rückversicherungsvertrag ein „unfreundlicher Akt" gegenüber Österreich gewesen sei[7]). Er war überzeugt, hier vielmehr auch im Interesse von Europa und damit der Habsburgermonarchie zu handeln. Dies zeigt sein Schreiben an Kaiser Wilhelm I., aus dem zugleich hervorgeht, daß der Kanzler seinen Einfluß aus dem russischen Vertrage zur Erhaltung des Friedens in dem von Kalnoky angestrebten Sinne einsetzen wollte. Es heißt dort: „Ich glaube ..., daß der Kaiser von Österreich zu Euer pp. das Vertrauen haben wird, daß wir die Einwirkung, welche uns der russische Vertrag auf die russische Politik ermöglicht, nur im Sinne des Friedens und niemals zum Schaden Österreichs verwenden werden. Es bleibt der Vertrag des Kaisers von Rußland mit Euer p. p. wenigstens ein Band, welches erhöhte Möglichkeit gewährt, Rußland in der Bahn des Friedens und der monarchischen Politik festzuhalten. Wäre Rußland für die nächste Zukunft ganz ohne Vertrag mit uns oder mit Österreich, so würde uns jede Kontrolle der Bahnen, welche die russische Politik gehen könnte, fehlen. Den Einfluß, welchen uns der deutsch-russische Vertrag auf die russische Politik gewähren kann, werden Euer p. p. gewiß geneigt sein, nur in demselben Sinne auszunützen, als ob das Bündnis zu dreien mit Rußland und Österreich fortbestände. Die beiden Verträge zu zweien, vermöge deren Euer p. p. gegenwärtig einerseits mit Österreich, anderseits mit Rußland defensiv verbunden sind und daher das Interesse haben, den Frieden auch zwischen Österreich und Rußland nach wie vor zu erhalten, bilden einen Ersatz für den abgelaufenen und an der Weigerung des Kaisers Alexander, mit Österreich direkt zu paktieren, gescheiterten Dreikaiservertrag"[8]).

2. Der Rückversicherungsvertrag diente weiterhin den Interessen Österreich-Ungarns, indem er für die Doppelmonarchie die Gefahr eines Eintretens des casus foederis verminderte. Nach Art. 2 Abs. 2 des Bündnisses von 1879 hatte Österreich dem Deutschen Reich mit voller Kriegsmacht Beistand zu leisten, falls das Reich von einer dritten Macht angegriffen wurde und Rußland diese in aktiver Kooperation oder durch militärische Maßnahmen, die den Angegriffenen bedrohten, unterstützte.

[6]) G. P. Bd. V, Nr. 1099.
[7]) Siehe v. Bülow, Deutsche Politik, S. 81.
[8]) G. P. Bd. V, Nr. 1100.

Die Gefahr drohte durch das revanchelustige Frankreich, von dessen Seite man gerade im Jahre 1887 ein kriegerisches Vorgehen erwarten konnte. Schloß Rußland, wo die deutschfeindliche und franzosenfreundliche Stimmung von Jahr zu Jahr wuchs[9]), sich diesem Vorgehen an, so mußte Österreich für seinen Bundesgenossen kämpfen. Der Rückversicherungsvertrag, in dem das Zarenreich seinem deutschen Nachbarn wohlwollende Neutralität zusagte für den Fall eines französischen Angriffs auf Deutschland, hinderte den Zaren, „seine Armee in den Dienst französischer Revanchegelüste zu stellen"[10]). Er diente somit der Vermeidung des Bündnisfalls aus Art. 2, Abs. 2 des deutsch-österreichischen Vertrages und bewahrte die Doppelmonarchie davor, in einen Streit hineingezogen zu werden, dem ein Interessengegensatz zwischen Deutschland und Frankreich zugrunde lag[11]).

3. Wie wir oben sahen[12]), hatte Deutschland im Bündnis von 1879 keinerlei Verpflichtungen zur Unterstützung österreichisch-ungarischer Balkanpolitik übernommen und besaß für sein Handeln in orientalischen Fragen freie Hand. Dennoch liegt es nahe, im Hinblick auf die freundnachbarlichen Beziehungen zwischen der deutschen und der Habsburgermonarchie, die insbesondere in der öffentlichen Meinung beider Länder tief verwurzelt waren, eine gewisse Illoyalität Deutschlands gegenüber seinem Bundesgenossen in den Zugeständnissen zu erblicken, die es der russischen Politik auf dem Balkan und am Bosporus machte. Das einzige Expansionsgebiet, das für die Donaumonarchie in Frage kam, war die Balkanhalbinsel, und gerade hier gab Bismarck den Russen Rechte, die ein Vordringen Österreichs nach Südosten bedrohen und begrenzen mußten. Zudem lag es nahe, daß Österreich ein weiteres Erstarken russischer Einflüsse auf dem Balkan als bedrohliche Aggressive auffassen könnte[13]) und sich hierdurch zur Defensive gedrängt sehen könnte.

Demgegenüber ist zu beachten, daß es keinesfalls die Absicht Bismarcks war, Österreich daran zu hindern, daß es seinen Einfluß nach dem Balkan hin ausdehnte. Seine Zugeständnisse an Rußland entsprachen nur dem vom Kanzler gerade der Donaumonarchie gegenüber häufig vertretenen Gedanken einer Teilung des Balkans in Interessensphären Rußlands und Österreichs. Österreich behielt die Möglichkeit, seinen Einfluß

---

[9]) Siehe Becker I, S. 72; Trützschler a. a. O. S. 7, S. 56.

[10]) Hofmann a. a. O. Bd. I, S. 115.

[11]) Dies entsprach besonders den Interessen, die Andrassy bei Abschluß des Bündnisses von 1879 vertreten hatte. Er war darauf bedacht, zu vermeiden, daß Österreich-Ungarn um Elsaß-Lothringens wegen das Schwert ziehen mußte. Siehe Friedjung, Zeitalter des Imperialismus, S. 109.
Vgl. den von Bismarck inspirierten Artikel in „Hamburger Nachrichten", Hofmann a. a. O. Bd. I, S. 14 ff.

[12]) Siehe oben S. 28 ff.

[13]) Rachfahl, D. Rückversich.-Vertrag usw., a. a. O. S. 45.

geltend zu machen in einem Gebiet, das im Südosten Mazedonien mit einschloß[14]).

Die Konzessionen, die Bismarck dem Zarenreich in Bulgarien und am Bosporus gemäß Art. 2 und 3 R.V. sowie Punkt 1 und 2 g.g.Zus.Prk. machte, waren geeignet, die Grenzen des österreichisch-ungarischen Staates an ihrer empfindlichsten Stelle, in Ostgalizien, vom russischen Druck zu entlasten.

Rußland war ein nach außen hin starkes Reich mit wohlgerüsteter Armee, das für seine überschüssigen Kräfte ein Betätigungsfeld brauchte[15]). Die Gefahr lag nahe, daß es dieses in einem Krieg mit Österreich-Ungarn fand, zu dem es nicht an Reibungspunkten fehlte und dessen offene ostgalizische Grenze für einen Angriff viel Verlockendes hatte. Dieser Gefahr war zu begegnen, wenn man dem russischen Tatendrang ein Feld ließ, das seine Kräfte in weniger bedrohlichen Bahnen band. Schon früher hatte daher der Kanzler in Wien davor warnen lassen, den Russen in Bulgarien Widerstand entgegenzusetzen, da sie, wenn man ihnen das dortige Betätigungsfeld nähme, an anderen, für Österreich empfindlicheren Stellen der Donaumonarchie Schwierigkeiten bereiten würden[16]).

Wenn Bismarck dem Zarenreich nunmehr gewisse Zusagen in Bulgarien machte und ihm die Erfüllung seines letzten Wunschziels, der Besetzung des Bosporus — wenn auch nur sehr bedingt — in Aussicht stellte, so durfte er hoffen, Rußlands Kräfte im Südosten des Balkans zu binden und den russischen Druck an Österreichs Grenzen zu lösen[17]). Er war der wohlbegründeten Überzeugung, daß das Zarenreich, in Bulgarien und selbst in Konstantinopel stehend, militärisch betrachtet, in einer schwächeren Position sei, als wenn es vor dem Einfall in Galizien stehe[18]). Einen russischen Angriff auf Galizien hätte die Donaumonarchie aller Voraussicht nach allein im Bunde mit Deutschland abwehren müssen. Ein aktives russisches Vorgehen am Bosporus hingegen versprach das Zarenreich in den Gegensatz zu England und zu Frankreich zu bringen, die dann ihre Orientinteressen für verletzt hielten. Österreich gewann somit natürliche Bundesgenossen, falls es von Südosten her bedroht wurde.

b) Ergab sich die Illoyalität aus der Form des Vertragsschlusses?

Auch seiner geheimen Form nach kann der Abschluß des Rückversicherungsvertrages durch Deutschland den Vorwurf einer Illoyalität gegenüber Österreich-Ungarn nicht begründen.

---

[14]) Vgl. oben S. 34.

[15]) Vgl. hierzu die von Bismarck allerdings angezweifelte Erklärung des russischen Botschafters in Berlin, Ubril, über Grund und Zweck des russisch-türkischen Krieges 1877. „Gedanken und Erinnerungen", Bd. II, S. 66.

[16]) G. P. Bd. V, Nr. 1022, S. 146.

[17]) Frankenberg a. a. O. S. 18.

[18]) Rothfels a. a. O. S. 278/9.

Bismarck hatte die Doppelmonarchie schon vor Ablauf des Dreikaiservertrages nicht im Zweifel darüber gelassen, daß er, falls der Bund zu dreien nicht mehr zustande kommen sollte, allein mit Rußland abschließen würde[19]). Somit mußte man in Österreich nach dem Scheitern des Dreikaiservertrages bereits mit der Möglichkeit einer direkten deutsch-russischen Verständigung rechnen.

Der Gedanke der Geheimhaltung des Vertrages ging von Rußland aus[20]), und es konnte von Deutschland nicht verlangt werden, daß es mit Rücksicht auf seinen österreichischen Bundesgenossen auf den Abschluß eines Geheimvertrages und mit ihm auf den Abschluß eines Vertrages zu Rußland überhaupt verzichtete[21]), der zudem in hohem Maße gerade im Interesse Österreichs lag.

Ferner ließ Bismarck die offiziellen Wiener Kreise die Tatsache des deutsch-russischen Vertragsschlusses in vertraulicher Form wissen. Inwieweit er sich berechtigt glaubte, das Geheimnis des Rückversicherungsvertrages dem Bündnispartner von 1879 gegenüber zu lüften, darüber fehlt es an genauen Angaben. Immerhin darf angenommen werden, daß man in Wien von der Neutralitätsvereinbarung des Art. 1 R.V. Kenntnis erhielt. Diese Annahme findet ihre stärkste Stütze in dem von Bismarck inspirierten Artikel der „Hamburger Nachrichten" vom 1. 11. 96, wo es heißt: „Unseren beiden Bundesgenossen, Italien und Österreich, war die Rückversicherung mit Rußland nicht unbekannt..."[22]).

Die Tatsache, daß der Bundesgenosse von 1879 Kenntnis vom Rückversicherungsvertrage hatte, wird in der politisch-historischen Literatur weitgehend bestätigt, teils auf Grund selbständiger Feststellungen, teils im Anschluß an die Bismarckschen Äußerungen[23]).

Es fehlt hingegen an Angaben, auf Grund deren angenommen werden kann, daß Österreich gleichfalls Kenntnis hatte von den Zusicherungen, die Deutschland dem Zarenreich in der bulgarischen Frage und hinsichtlich des Bosporus gemacht hatte. Eine direkte Mitteilung nach Wien ist hierüber vermutlich nicht erfolgt.

Dennoch konnten diese Vereinbarungen am Ballhausplatz nicht überraschen, da Bismarck seit Jahren dem österreichischen Bundesgenossen gegenüber seine Ansicht in Fragen der Balkanpolitik klar zum Ausdruck gebracht hatte. Stets betonte er, daß Deutschland zur Unterstützung

---

[19]) G. P. Bd. V, Nr. 1065/66. Vgl. Becker II, S. 46 unten, S. 47 oben.

[20]) G. P. Bd. V, Nr. 1071; vgl. die Äußerung Bismarcks bei Hofmann a. a. O. Bd. I, S. 103: Die Geheimhaltung sei lediglich auf russischen Wunsch hin erfolgt

[21]) G. P. Bd. V, Nr. 1071.

[22]) Hofmann a. a. O. Bd. II, S. 378.

[23]) Kjellèn, Dreibund und Dreiverband, S. 47; Plehn a. a. O. S. 316. — Raschdau, Der deutsch-russische Rückvers.-Vertrag, „Grenzboten", 77. Jahrg., Nr. 15, S. 33; Raschdau in: (roter) „Tag" (9. 3. 1916). — Hamann, Der neue Kurs, S. 45. — Reventlow a. a. O. S. 20. — Valentin, Bismarcks Außenpolitik, S. 32.

österreichischen Vorgehens in Bulgarien nicht verpflichtet und nicht gewillt sei, daß er Rußlands Ansprüche in Bulgarien als rechtmäßig betrachte.

Weiterhin hatte der Kanzler immer wieder Deutschlands Desinteressement in allen orientalischen Fragen erklärt, „die nicht die Knochen eines einzigen pommerschen Grenadiers wert seien". Nach seiner Ansicht werde Konstantinopel schließlich doch in die Hände Rußlands fallen[24]). Für diesen Fall riet er, die Russen ruhig gewähren zu lassen. Der Besitz Konstantinopels werde sie nur schwächen[25]). Durch Anregung des Gedankens einer Demarkationslinie auf dem Balkan brachte er ferner zum Ausdruck, daß er der Festsetzung Rußlands in Konstantinopel nicht entgegentreten wolle.

Somit bedeuteten Bismarcks Balkanzugeständnisse an Rußland lediglich die Ausführung der deutschen politischen Auffassung in Orientfragen, die dem österreichischen Bundesgenossen schon im voraus bekannt sein mußten. In der Geheimhaltung dieser Vereinbarungen kann eine Illoyalität nicht erblickt werden.

---

[24]) Plehn a. a. O. S. 319 und dort zitierte Quellen.

[25]) Crispi, Memoiren, S. 223, 341, 344; vgl. hierzu die bei Rothfels a. a. O. S. 279, Fußn. 2, angeführten Quellen.

Teil III

Zusammenfassend ergibt sich: **Der Rückversicherungsvertrag war völkerrechtlich vereinbar mit dem deutsch-österreich-ungarischen Bündnis von 1879.**

Ein Rechtswiderspruch zwischen den beiden Abkommen hat nicht bestanden weder auf Grund der Neutralitätsbestimmungen in Art. 1 R.V. noch auf Grund der Abmachungen im Hinblick auf Bulgarien und die Meerengenfrage. Auch eine Illoyalität Deutschlands gegenüber seinem österreichischen Bundesgenossen kann in dem Abschluß des Rückversicherungsvertrages nicht erblickt werden. Diese war ebensowenig durch den Inhalt der Vereinbarungen von 1887 gegeben wie durch die Form des Vertragsschlusses.

Hingegen kann nicht verkannt werden, daß das gleichzeitige Bestehen der Verträge Deutschlands zu Rußland und Österreich-Ungarn zu schwierigen politischen Fragen führen konnte, deren Lösung hohe Anforderungen an das staatsmännische Verständnis und das diplomatische Geschick des Leiters der deutschen Außenpolitik stellte.

Dies war einmal der Fall, sobald eine kriegerische Verwicklung zwischen Österreich und Rußland begann. Hier galt es im Verlaufe der Entscheidung, wer der angegriffene Teil sei, bei der Beurteilung der Rechtslage, zugleich die Interessen des Deutschen Reiches zu berücksichtigen, ohne sich in Widerspruch zu einem der beiden Verträge zu setzen. Weiterhin mußte im Falle einer russischen Okkupation des Bosporus gemäß Punkt 2 g.g.Zus.Prk. Österreich, das wohl zunächst geneigt war, hierin eine bedrohliche Aggressive durch Rußland zu sehen, überzeugt werden, daß das Vorgehen Rußlands keine Bedrohung der Donaumonarchie bedeute, gegen die diese zur Defensive berechtigt sei. Sodann hatte Deutschland die schwierige Aufgabe, die Behauptung der durch Rußland errungenen Position am Bosporus moralisch und diplomatisch zu unterstützen. Fürst Bismarck fühlte sich diesen Aufgaben gewachsen. Durfte er doch hoffen, daß es seiner jahrzehntelangen diplomatischen Erfahrung und der Autorität in politischen Fragen, die die Anerkennung aller Großmächte gefunden hatte, glücken würde, im rechten Augenblick die rechte Entscheidung zu finden, die der Rechtslage der Verträge und den Interessen Deutschlands gleichmäßig gerecht wurde.

Anders sein Nachfolger Caprivi. Bis zu seiner Berufung zum Reichskanzler Soldat, stand er als Neuling den politischen Verantwortungen gegenüber und bezeichnete sich selbst als „vollständigen Laien" in seinem Wirkungskreis als Kanzler des Reiches[1]). Er fühlte sich der Aufrechterhaltung eines komplizierten Bündnissystemes nicht gewachsen und

[1]) Schüßler a. a. O., S. 276.

war daher bemüht, solche Bindungen des Reiches aufzugeben, die zu politischen Schwierigkeiten führen konnten. Eine solche sah er in dem Bestehen des Rückversicherungsvertrages neben dem Bündnis von 1879.

Er machte sich die Ansicht des überaus vorsichtigen Grafen Berchem zu eigen, der, ganz im Gegensatz zu Bismarck[2]), befürchtete, Rußland könne, durch Bekanntgabe des Vertrages an Österreich, unsere Beziehungen zu dieser Macht trüben[3]), und der weiterhin befürchtete, der politischen Lage im Falle eines österreichisch-russischen Zusammenstoßes am Balkan nicht gewachsen zu sein[4]).

So entschloß sich Caprivi zur Aufgabe des Rückversicherungsvertrages.

Es war Bismarck in jahrzehntelanger, mühevoller Arbeit gelungen, Deutschland in den Mittelpunkt eines Bündnissystems zu stellen, dem alle größeren Mächte Europas — mit Ausnahme Frankreichs, auf dessen Isolierung der Kanzler stets bedacht war — angehörten. Der Dreibund[5]) verband Österreich-Ungarn und Italien mit dem Reich. Sein Außenbollwerk war der Balkandreibund[6]) zwischen England, Italien und Österreich — ihm schloß sich Spanien an —, dem Deutschland zwar nicht direkt angehörte, dessen Entstehung aber durch Bismarck weitgehend gefördert worden war. Durch diesen wurden die Interessen Englands mit denen der deutschen Bundesgenossen verknüpft. Ein weiteres Bündnis verband Rumänien mit Deutschland und Österreich[7]). Die Deckung gegen Osten endlich gewährte der Rückversicherungsvertrag mit Rußland. Er verhinderte das Zustandekommen eines französisch-russischen Bündnisses und schützte Deutschland davor, im Falle eines französischen Angriffes einen Zweifrontenkrieg führen zu müssen. Das Ziel der Isolierung Frankreichs war somit erreicht.

Mit der Nichterneuerung des Rückversicherungsvertrages brach der erste Stein aus dem Bündnisbau, durch den der große Kanzler die gefährdete Stellung Deutschlands im Herzen Europas zu sichern bestrebt war.

Wenn die Männer des „neuen Kurses" glaubten, trotzdem die deutsche Außenpoliitk in den Bahnen Bismarcks weiterführen zu können, so lag hierin ein schwerer Irrtum. Ein politischer Umbruch Europas begann, der seinen ersten Ausdruck in dem Abschluß des russisch-französischen Bündnisses 1894 fand. Nach Ablauf eines Vierteljahrhunderts war die Einkreisung Deutschlands vollendet, die Bismarck stets in seinen Angstträumen vorgeschwebt hatte, und in deren Abwendung der Kanzler seit 1871 seine Lebensaufgabe erblickt hatte.

---

2) A. A. Bd. VII, Nr. 1368, S. 5 Fußn.
3) A. A. Bd. VII, Nr. 1368, S. 5.
4) A. A. Bd. VII, Nr. 1368, S. 7.
5) Pribram a. a. O., S. 24 ff.
6) Pribram a. a. O., S. 37 ff., 48 ff., 51 ff
7) Pribram a. a. O., S. 30 ff.

Anlage

Originaltext des Rückversicherungsvertrages und des Zusatzprotokolls[1])

Les Cours Impériales d'Allemagne et de Russie animées d'un égal désir de consolider la paix générale par une entente destinée à assurer la position défensive de Leurs Etats respectifs, ont résolu de consacrer par un arrangement spécial l'accord établi entre Elles en vue de l'expiration, à la date du 15/27 Juin 1887, de la validité du traité et du protocole secrets, signés en 1881 et renouvelés en 1884 par les trois Cours d'Allemagne, de Russie et d'Autriche-Hongrie. —

A cet effet les deux Cours ont nommé comme Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse
le Sieur Herbert, Comte de Bismarck-Schoenhausen, Son Secrétaire d'Etat au département des affaires étrangères;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies
le Sieur Paul, Comte Schouvaloff, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

Lesquels munis de pleins-pouvoirs, qui ont été trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Dans le cas où l'une des hautes Parties contractantes se trouverait en guerre avec une troisième Grande Puissance, l'autre maintiendrait à son égard une neutralité bienveillante et vouerait ses soins à la localisation du conflit. Cette disposition ne s'appliquerait pas à une guerre contre l'Autriche ou la France dans le cas où cette guerre résulterait d'une attaque dirigée contre l'une de ces deux dernières Puissances par l'une des hautes Parties contractantes.

Article II.

L'Allemagne reconnaît les droits historiquement acquis à la Russie dans la presqu'île Balcanique et particulièrement la légitimité de son influence prépondérante et décisive en Bulgarie et en Roumélie Orientale. Les deux Cours s'engagent à n'admettre aucune modification du statu quo

---

[1]) G. P. Bd. V, Nr. 1092.

territorial de la dite Péninsule sans un accord préalable entre Elles, et à s'opposer éventuellement à toute tentative de porter atteinte à ce statu quo, ou de le modifier sans Leurs consentement.

Article III.

Les deux Cours reconnaissent le caractère Européen et mutuellement obligatoire du principe de la fermeture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, fondé sur le droit des gens, confirmé par les traités et résumé dans la déclaration du Second Plénipotentiaire de Russie à la séance du 12 Juillet du Congrès de Berlin (protocole 19).

Elles veilleront en commun à ce que la Turquie ne fasse pas d'exception à cette règle en faveur des intérêts d'un Gouvernement quelconque en prêtant à des opérations guerrières d'une Puissance belligérante la partie de Son Empire que ferment les détroits. En cas d'infraction, ou pour la prévenir si une pareille infraction était à prévoir, les deux Cours avertiront la Turquie qu'Elles la considéreraient, le cas échéant, comme s'étant mise en état de guerre vis-à-vis de la partie lésée et comme s'étant privée dès lors des bénéfices de sécurité assurés par le traité de Berlin à son statu quo territorial.

Article IV.

Le présent traité sera en vigueur pendant l'espace de trois ans à dater du jour de l'échange des Ratifications.

Article V.

Les hautes Parties contractantes se promettent mutuellement le secret sur le contenu et sur l'existence du présent traité et du protocole y annexé.

Article VI.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de quinze jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le dix-huitième jour du mois de Juin mil huit cent quatre-vingt-sept.

(L. S.) Comte Bismarck.
(L. S.) Comte Paul Schouvaloff.

Protocole additionnel et très secret.

Afin de compléter les stipulations des Articles II et III du traité secret conclu à cette même date, les deux Cours sont tombées d'accord sur les points suivants:

1.

L'Allemagne prêtera, comme par le passé, son concours à la Russie afin de rétablir en Bulgarie un Gouvernement régulier et légal. — Elle promet de ne donner en aucun cas Son consentement à la restauration du Prince de Battenberg.

2.

Dans le cas où Sa Majesté l'Empereur de Russie Se verrait dans la nécessité d'assumer Lui-même la tâche de défendre l'entrée de la Mer Noire pour sauvegarder les intérêts de la Russie, l'Allemagne s'engage à accorder Sa neutralité bienveillante et Son appui moral et diplomatique aux mesures que Sa Majesté jugerait nécessaire de prendre pour garder la clef de Son Empire.

3.

Le présent protocole fait partie intégrante du traité secret signé en ce jour à Berlin et aura même force et valeur.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le dix-huitième jour du mois de Juin mil huit cent quatre-vingt-sept.

(L. S.) Comte Bismarck.
(L. S.) Comte Paul Schouvaloff.

Lebenslauf

Am 28. März 1912 wurde ich, Carl v. Butler, in Heldritt, Bezirk Coburg, geboren, als Sohn des Kammerherrn und Regierungsassessors a. D. Carl v. Butler und seiner Frau Johanna, geb. v. Bergmann. Ich bin evangelischer Konfession. Bis zu meinem 14. Lebensjahr erhielt ich Unterricht im Hause meiner Eltern in Heldritt. Seit Ostern 1926 besuchte ich das Gymnasium Casimirianum zu Coburg, das ich im April 1930 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte Rechtswissenschaft an den Hochschulen von Heidelberg, Grenoble und München. Im April 1932 bezog ich die Universität Marburg, um hier mein Studium zu Ende zu führen. Im März 1934 legte ich am Oberlandesgericht Kassel mein Referendarexamen ab. Während des Sommers 1934 verfertigte ich die schriftliche Doktorarbeit. Im November 1934 trat ich zu einjähriger Dienstzeit in die 10. Batterie des Art.-Rgt. Fulda in Fritzlar ein. Zur Ablegung des mündlichen Doktorexamens erhielt ich Urlaub. Am 2. Februar 1935 bestand ich die Prüfung.